

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung)

A. Problem und Ziel

Mit seinem Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 – hat das Bundesverfassungsgericht die durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 610) vorgenommene Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für die akustische Wohnraumüberwachung zu repressiven Zwecken in Artikel 13 Abs. 3 GG grundsätzlich für verfassungsmäßig erklärt (Urteilsumdruck, Absatz Nr. 103). Im Hinblick auf die einfachgesetzliche Umsetzung des die akustische Wohnraumüberwachung betreffenden Verfassungsrechts in der Strafprozessordnung (StPO) kommt das Bundesverfassungsgericht hingegen zu dem Schluss, dass die einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung den Vorgaben des Artikels 13 Abs. 3 GG nicht hinreichend Rechnung tragen (Absatz Nr. 157). Soweit die einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung unvereinbar mit dem Grundgesetz sind, hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, einen verfassungsgemäßen Rechtszustand bis spätestens zum 30. Juni 2005 herzustellen (Absatz Nr. 352).

Der Gesetzentwurf soll die Verfassungsmäßigkeit der einfachgesetzlichen Ausgestaltung der akustischen Wohnraumüberwachung in der Strafprozessordnung herbeiführen, um dieses Ermittlungsinstrument zur Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung zu erhalten. Die akustische Wohnraumüberwachung hat sich als unverzichtbar erwiesen, um die strafrechtliche Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer besonders schwerer Formen von Kriminalität zu verbessern, insbesondere bei der Ermittlung und Überführung der Hauptverantwortlichen, der Organisatoren, der Finanziere und der Drahtzieher solcher Straftaten (vgl. Bundestagsdrucksache 13/8651 S. 9 f.).

B. Lösung

Die Regelung der akustischen Wohnraumüberwachung in der Strafprozessordnung wird einer umfassenden Überarbeitung unterzogen. Leitgedanke ist dabei die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, dass die einfachgesetzlichen Vorschriften Vorkehrungen dafür treffen müssen, dass Eingriffe in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung unterbleiben und damit die Menschenwürde gewahrt wird (Absatz Nr. 169). Diesem Leitgedanken wird dadurch entsprochen, dass in § 100c Abs. 4 und 5 StPO-E Schutzbereiche definiert werden, in die die Maßnahme nicht oder nur unter einschränkenden Voraussetzungen eingreifen darf. Verfahrenrechtlich werden diese Schutzbereiche in § 100d StPO-E insbesondere durch eine Stärkung des Richtervorbehalts,

detaillierte datenschutzrechtliche Regelungen, Benachrichtigungspflichten und die Ermöglichung nachträglichen Rechtsschutzes für alle von einer solchen Maßnahme Betroffenen abgesichert.

Um das Gewicht der akustischen Wohnraumüberwachung als Ermittlungsmaßnahme, die mit schwerwiegenden Eingriffen in Grundrechtspositionen Betroffener verbunden ist, auch systematisch deutlich zu machen, werden die diese Maßnahme betreffenden Regelungen in drei eigenständigen Vorschriften, den §§ 100c, 100d und 100e StPO-E, hervorgehoben. Die bisher ebenfalls in den §§ 100c und 100d StPO geregelten Maßnahmen des Herstellens von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen, des Einsatzes bestimmter technischer Mittel für Observationszwecke und des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen werden inhaltlich unverändert in § 100f StPO-E geregelt.

Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend (a. a. O., Absatz Nr. 229 ff.) wurde der Katalog der Anlasstaten auf solche Straftatbestände reduziert, die das Bundesverfassungsgericht als besonders schwer im Sinne von Artikel 13 Abs. 3 GG angesehen hat.

Die §§ 100c ff. StPO werden darüber hinaus insgesamt redaktionell überarbeitet, um eine sowohl praktikable als auch sorgfältige Rechtsanwendung und somit auch einen verbesserten Rechtsschutz Betroffener zu gewährleisten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Neufassung der akustischen Wohnraumüberwachung in Anlehnung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kann für die Haushalte des Bundes und der Länder Mehrkosten verursachen, deren Umfang sich jedoch nicht abschätzen und mithin nicht beziffern lässt. Diese Kosten können insbesondere im Falle eines Verzichts auf automatische Aufzeichnungen und den hiermit verbundenen erhöhten Personalaufwand entstehen. Gleichzeitig wird auf Grund der deutlich erhöhten Anordnungsvoraussetzungen mit einem Rückgang der Gesamtzahl durchgeführter akustischer Wohnraumüberwachungen gerechnet, wodurch sich auch Kosteneinsparungen ergeben können. Bundeskompetenzen sind bei der Durchführung akustischer Wohnraumüberwachungen nur in einer sehr geringen Anzahl von Fällen betroffen. So wurden in den Jahren 2002 und 2003 in der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts jeweils nur zwei Verfahren geführt, in denen es zu einer entsprechenden Anordnung gekommen ist. Soweit sich durch die Neufassung der Regelungen Auswirkungen auf die Haushalte ergeben können, sind davon also in erster Linie die Länder betroffen.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 15. Dezember 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts
vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 100c bis 100f werden wie folgt gefasst:

„§ 100c

(1) Ohne Wissen der Betroffenen darf das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Absatz 2 bezeichnete besonders schwere Straftat begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat,
2. die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegt,
3. auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen des Beschuldigten erfasst werden, die für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten von Bedeutung sind und
4. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre.

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80, 81, 82, nach den §§ 94, 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 2 und den §§ 100, 100a Abs. 4,
- b) Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Abs. 1, 2, 4, 5 Satz 1 Alternative 1, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,
- c) Geldfälschung und Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, und Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Eurochecks nach § 152b Abs. 1 bis 4,

d) Mord und Totschlag nach §§ 211, 212,

e) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Abs. 1, 2, §§ 239a, 239b und schwerer Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 232a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, § 233a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2¹⁾,

f) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,

g) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Abs. 1 oder Abs. 2, § 251,

h) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,

i) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach §§ 260, 260a,

j) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,

k) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Abs. 1 unter den in § 335 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,

2. aus dem Asylverfahrensgesetz:

a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,

b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Abs. 1,

3. aus dem Aufenthaltsgesetz:

a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,

b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,

4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:

a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1,

b) eine Straftat nach §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a,

¹⁾ Die ggf. erforderliche Anpassung im Hinblick auf den Fraktionsentwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz – Menschenhandel (Bundestagsdrucksache 15/3045) wurde bereits berücksichtigt.

5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
 - a) eine Straftat nach § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
 - a) Völkermord nach § 6,
 - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
 - c) Kriegsverbrechen nach §§ 8 bis 12,
7. aus dem Waffengesetz:
 - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5.

(3) Die Maßnahme darf sich nur gegen den Beschuldigten richten und nur in Wohnungen des Beschuldigten durchgeführt werden. In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. der in der Anordnung nach § 100d Abs. 2 bezeichnete Beschuldigte sich dort aufhält und
2. die Maßnahme in Wohnungen des Beschuldigten allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten führen wird.

Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(4) Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Das Gleiche gilt für Gespräche über begangene Straftaten und Äußerungen, mittels derer Straftaten begangen werden.

(5) Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Äußerungen dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. Ist eine Maßnahme nach Satz 1 unterbrochen worden, so darf sie unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Im Zweifel ist über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen; § 100d Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) In den Fällen des § 53 ist eine Maßnahme nach Absatz 1 unzulässig. In den Fällen der §§ 52 und 53a

dürfen aus einer Maßnahme nach Absatz 1 gewonnene Erkenntnisse nur verwertet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedeutung des zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhalts oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten steht. Sind die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Beteiligung oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig, so sind Satz 1 und 2 nicht anzuwenden.

(7) Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 5 in Betracht kommt, hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen. Soweit das Gericht eine Verwertbarkeit verneint, ist dies für das weitere Verfahren bindend.

§ 100d

(1) Maßnahmen nach § 100c dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch die in § 74a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Kammer des Landgerichts angeordnet werden, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Bei Gefahr im Verzug kann diese Anordnung auch durch den Vorsitzenden getroffen werden. Dessen Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Strafkammer bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Voraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen. Ist die Dauer der Anordnung auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen das Oberlandesgericht.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. In der Anordnung sind anzugeben:

1. soweit bekannt der Name und die Anschrift des Beschuldigten, gegen den sich die Maßnahme richtet,
2. der Tatvorwurf, auf Grund dessen die Maßnahme angeordnet wird,
3. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
4. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
5. die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Informationen und ihre Bedeutung für das Verfahren.

(3) In der Begründung der Anordnung oder Verlängerung sind deren Voraussetzungen und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen anzugeben:

1. die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen,
2. die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme,
3. die tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne des § 100c Abs. 4 Satz 1.

(4) Das anordnende Gericht ist über den Verlauf und die Ergebnisse der Maßnahme zu unterrichten. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so hat das Gericht den Abbruch der Maßnahme anzuord-

nen, sofern der Abbruch nicht bereits durch die Staatsanwaltschaft veranlasst wurde. Die Anordnung des Abbruchs der Maßnahme kann auch durch den Vorsitzenden erfolgen.

(5) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Daten zur Strafverfolgung oder für eine etwaige gerichtliche Überprüfung nach Absatz 10 nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Vernichtung lediglich für eine etwaige Überprüfung nach Absatz 10 zurückgestellt ist, sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.

(6) Verwertbare personenbezogene Informationen aus einer akustischen Wohnraumüberwachung dürfen für andere Zwecke nach folgenden Maßgaben verwendet werden:

1. Die durch eine Maßnahme nach diesem Gesetz erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren ohne Einwilligung der insoweit überwachten Personen nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer die Maßnahme nach § 100c angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.
2. Die Verwendung der durch eine Maßnahme nach diesem Gesetz erlangten personenbezogenen Informationen zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Lebensgefahr oder einer dringenden Gefahr für Leib oder Freiheit einer Person oder bedeutende Vermögenswerte zulässig.
3. Sind personenbezogene Informationen durch eine entsprechende polizeirechtliche Maßnahme erlangt worden, dürfen diese Informationen in einem Strafverfahren ohne Einwilligung der insoweit überwachten Personen nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer die Maßnahme nach § 100c angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.

(7) Die durch die Maßnahme erhobenen Daten sind als solche zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten.

(8) Von den nach § 100c durchgeführten Maßnahmen sind die Betroffenen von der Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen. Dabei ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 10 und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. Betroffene im Sinne von Satz 1 sind:

1. Beschuldigte, gegen die sich die Maßnahme richtet,
2. sonstige überwachte Personen,
3. Inhaber und Inhaberinnen, Bewohnerinnen und Bewohner der überwachten Wohnung.

Bei Betroffenen im Sinne von Satz 3 Nr. 2 und 3 unterbleibt die Benachrichtigung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder ihr überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener

entgegenstehen. Im Übrigen erfolgt die Benachrichtigung, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks oder von Leben, Leib oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann.

(9) Erfolgt die Benachrichtigung nach Absatz 8 Satz 5 nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils sechs weiteren Monaten. Über die Zustimmung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Ist die Benachrichtigung um insgesamt 18 Monate zurückgestellt worden, entscheidet über die richterliche Zustimmung zu weiteren Zurückstellungen das Oberlandesgericht. § 101 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(10) Auch nach Erledigung einer in § 100c genannten Maßnahme können Betroffene binnen zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung sowie der Art und Weise des Vollzugs beantragen. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft. Ist die öffentliche Klage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt worden, entscheidet über den Antrag das mit der Sache befasste Gericht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung.

§ 100e

(1) Die Staatsanwaltschaften berichten ihrer obersten Justizbehörde kalenderjährlich über angeordnete Maßnahmen nach § 100c. Die Länder fassen ihre Berichte zusammen und übermitteln die Zusammenstellung jeweils bis zum 30. Juni des Jahres, das auf das der Erhebung zugrunde liegende Kalenderjahr folgt, der Bundesregierung, die dem Deutschen Bundestag jährlich über die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr beantragten Überwachungsmaßnahmen berichtet.

(2) In den Berichten nach Absatz 1 sind anzugeben:

1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 angeordnet worden sind;
2. die jeweils zugrunde liegende Anlassstrafat nach Maßgabe der Unterteilung in § 100c Abs. 2;
3. ob das Verfahren einen Bezug zur Verfolgung organisierter Kriminalität aufweist;
4. die Anzahl der überwachten Objekte je Verfahren nach Privatwohnungen und sonstigen Wohnungen sowie nach Wohnungen des Beschuldigten und Wohnungen dritter Personen;
5. die Anzahl der überwachten Personen je Verfahren nach Beschuldigten und nichtbeschuldigten Personen;
6. die Dauer der einzelnen Überwachung nach Dauer der Anordnung, Dauer der Verlängerung und Abhördauer;
7. wie häufig eine Maßnahme nach § 100c Abs. 5, § 100d Abs. 4 unterbrochen oder abgebrochen worden ist;

8. ob eine Benachrichtigung der Betroffenen (§ 100d Abs. 8) erfolgt ist oder aus welchen Gründen von einer Benachrichtigung abgesehen worden ist;
9. ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für das Verfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden;
10. ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für andere Strafverfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden;
11. wenn die Überwachung keine relevanten Ergebnisse erbracht hat: die Gründe hierfür, differenziert nach technischen Gründen und sonstigen Gründen;
12. die Kosten der Maßnahme, differenziert nach Kosten für Übersetzungsdienste und sonstigen Kosten.

§ 100f

(1) Ohne Wissen der Betroffenen dürfen außerhalb von Wohnungen

1. Bildaufnahmen hergestellt werden,
2. sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten verwendet werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist, und

wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre.

(2) Ohne Wissen der Betroffenen darf außerhalb von Wohnungen das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in § 100a bezeichnete Straftat begangen hat, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. § 98b Abs. 1 Satz 2 und § 100b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 4 und 6 gelten sinngemäß.

(3) Die Maßnahmen dürfen sich nur gegen einen Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 dürfen gegen andere Personen nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(4) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(5) Personenbezogene Informationen, die unter Einsatz technischer Mittel nach Absatz 2 Satz 1 erhoben worden sind, dürfen in anderen Strafverfahren nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 100a bezeichneten Straftat benötigt werden.“

2. In § 100i Abs. 2 wird die Angabe „100c Abs. 2“ durch die Angabe „100f Abs. 3“ ersetzt.
3. § 101 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3, §§ 100d“ durch die Angabe „100f Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, §§“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 100f Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2“ ersetzt.
4. In § 110e Halbsatz 2 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.
5. In § 477 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „100c Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§“ gestrichen.
6. In § 163d Abs. 2 Satz 2 und § 163f Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „einer“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 74a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Anordnung von Maßnahmen nach § 100c der Strafprozessordnung ist eine nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befassende Kammer bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts zuständig.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „3“ wird die Angabe „und 4“ eingefügt.
2. An § 120 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Entscheidungen über die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74a Abs. 4 zuständigen Gerichts sowie in den Fällen des § 100d Abs. 1 Satz 6 und § 100d Abs. 9 Satz 4 der Strafprozessordnung ist ein nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befassender Senat zuständig.“

Artikel 3**Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof**

In § 59 Abs. 2 des IStGH-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144) wird die Angabe „§ 100c Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 100c, 100 f“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001**

Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

,2. In § 101 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 100g und 100h“ gestrichen.’

Artikel 5**Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes**

In § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

Artikel 6**Einschränkung von Grundrechten**

Durch Artikel 1 Nr. 1 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, einen verfassungsgemäßen Rechtszustand herzustellen, soweit die Regelung der akustischen Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung in der Strafprozessordnung unvereinbar mit dem Grundgesetz ist. Dabei soll zum einen ein effektiver Schutz der verfassungsrechtlich verbürgten Belange der von einer solchen Maßnahme betroffenen Personen gewährleistet werden. Zum anderen soll die Praktikabilität dieser Ermittlungsmaßnahme als ein effizientes Mittel zur Verbesserung der Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und anderen Formen besonders schwerer Kriminalität erhalten bleiben. Die akustische Wohnraumüberwachung hat sich insbesondere auf den Kriminalitätsfeldern der Kapital- und Betäubungsmitteldelikte als ein erfolgreiches und unverzichtbares Ermittlungsinstrument erwiesen.

II.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 610) und dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) wurde das Ziel verfolgt, das rechtliche Instrumentarium für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu verbessern. Eines der Hauptziele der genannten Gesetze war es, das strafprozessuale Ermittlungsinstrumentarium insbesondere um die Möglichkeit einer akustischen Überwachung von Wohnräumen zu ergänzen, um ein Eindringen in kriminelle Organisationen und somit eine Aufhellung ihrer Strukturen zu ermöglichen (Bundestagsdrucksache 13/8651 S. 9).

Zur Unterstützung der gesetzgeberischen Beobachtung der Normeffizienz hat die Bundesregierung beim Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht in Freiburg die Erstellung eines rechtstatsächlichen Gutachtens zur Rechtswirksamkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Forschungsarbeit, die voraussichtlich im Herbst 2004 abgeschlossen werden kann, werden im Sinne einer Vollerhebung für den Erhebungszeitraum 1998 bis 2001 alle Verfahren ausgewertet, in denen Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO beantragt wurden. Die sich abzeichnende vergleichsweise geringe Zahl von insgesamt ca. 120 solcher Verfahren im gesamten Bundesgebiet zeigt zum einen, dass diese Ermittlungsmaßnahme nicht, wie bei den damaligen Beratungen zum Gesetzentwurf befürchtet, extensiv Anwendung findet. Es kann vielmehr festgestellt werden, dass die Maßnahme zielgerichtet und zurückhaltend eingesetzt wird. Bei den Forschungsarbeiten zeichnet sich ferner ab, dass die akustische Wohnraumüberwachung eine bedeutende Rolle bei der Bekämpfung so genannter organisierter Kriminalität spielt. So konnte ersten vorläufigen Ergebnissen zufolge in ca. 40 Prozent aller Fälle ein Bezug des Verfahrens zu organisierter Kriminalität festgestellt werden. Hinsichtlich

der Kategorisierung der Anlasstaten deutet sich aufgrund der Untersuchungen an, dass Mord und Totschlag in knapp 48 Prozent der Fälle und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz in knapp 37 Prozent der Fälle Anlasstaten für die akustische Wohnraumüberwachung waren. Diese Zahlen, die auch durch die entsprechenden Daten der Berichte der Landesjustizverwaltungen an das Gremium nach Artikel 13 Abs. 6 GG gestützt werden, belegen, dass der akustischen Wohnraumüberwachung gerade im Bereich organisierter Kriminalität und bei Kapitaldelikten eine große Bedeutung zur Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung zukommt.

Die Sicherung des Rechtsfriedens in Gestalt der Strafrechtspflege ist seit jeher eine wichtige Aufgabe des Rechtsstaates. Das Grundgesetz misst den Erfordernissen einer wirksamen Strafrechtspflege eine besondere Bedeutung mit Verfassungsrang bei. Das Bundesverfassungsgericht hat daher in ständiger Rechtsprechung das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege hervorgehoben, ohne die Gerechtigkeit nicht durchgesetzt werden kann (BVerfGE 33, 367, 383; 38, 105, 115 ff.; 38, 312, 321; 39, 156, 163; 41, 246, 250; 44, 353, 374; 46, 214, 222; 77, 65, 76; 80, 367, 375). Der Rechtsstaat kann indessen nur verwirklicht werden, wenn sichergestellt ist, dass Straftäter im Rahmen der geltenden Gesetze abgeurteilt und einer gerechten Bestrafung zugeführt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb wiederholt die unabwiesbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung und die wirksame Aufklärung gerade schwerer Straftaten als einen wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens betont (vgl. BVerfGE 29, 183, 194; 33, 367, 383; 77, 65, 76; 80, 367, 375; 100, 313, 389; 107, 299, 316). In seinen Urteilen zum G 10 vom 14. Juli 1999 (BVerfGE 100, 313 ff.) und zur Erhebung von Telekommunikationsverbindungsdaten vom 12. März 2003 (BVerfGE 107, 299 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht dabei nicht erkennen lassen, dass die dort in Frage stehenden eingriffsintensiven heimlichen Überwachungsmaßnahmen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Die unabwiesbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung streiten daher nicht nur für die Zulässigkeit heimlicher Verbrechensaufklärung als ergänzender Maßnahme der repressiven Kriminalitätsbekämpfung, sondern lassen sie auch als verfassungsrechtlich geboten erscheinen.

Aufgrund der Bedrohung der Gesellschaft durch die organisierte Kriminalität und der dieser Kriminalitätsform in hohem Maße eigenen Abschottung und Konspiration sowie wegen der hierdurch vermittelten umfassenden Bedrohung sowohl der freiheitlichen Ordnung als auch der persönlichen Freiheit der Bürger hat es der damalige Gesetzgeber für erforderlich gehalten, die akustische Überwachung von Wohnraum für Zwecke der Strafverfolgung zu ermöglichen (Bundestagsdrucksache 13/8651 S. 10).

Angesichts eines wachsenden Raums der Freizügigkeit in Europa und der damit auch einhergehenden Schwierigkeiten bei der Bekämpfung grenzüberschreitender

Kriminalität sowie angesichts einer ernst zu nehmenden auch internationalen Bedrohung durch Straftaten mit terroristischem Hintergrund erscheint die akustische Wohnraumüberwachung als Maßnahme zur Gewährleistung individueller und kollektiver Freiheit auch heute als unverzichtbar.

III.

Die Ermöglichung einer Ermittlungsmaßnahme mit gravierender Eingriffsintensität, wie sie die akustische Wohnraumüberwachung darstellt, darf nicht selbst zu einer nicht mehr hinnehmbaren Beeinträchtigung des freiheitlichen Lebensraums führen, den die Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet. Die Ermöglichung einer solchen Maßnahme darf ferner nicht in solche, durch die Verfassung geschützte Bereiche eingreifen, die einer Verfügung durch die öffentliche Gewalt schlechthin entzogen sind. Diese Grenzen des gesetzgeberischen Ermessens hat der damalige Gesetzgeber bei der Schaffung des Artikels 13 Abs. 3 GG zwar erkannt (vgl. MdB Otto Schily, Bundestagsplenarprotokoll 13/197 S. 17 694 und 13/214 S. 19 549). Diesen Überlegungen trägt die einfachgesetzliche Ausgestaltung der akustischen Wohnraumüberwachung in der Strafprozessordnung nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts aber nicht hinreichend Rechnung (a. a. O., Absatz Nr. 157 ff.). Die Kritik des Gerichts knüpft insbesondere an dem Gedanken an, dass die einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung keinen ausreichenden Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gewährleisten.

Der Kernbereich privater Lebensgestaltung hat in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen engen Bezug zu der durch Artikel 13 Abs. 1 GG geschützten Unverletzlichkeit der Wohnung und dem in Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 79 Abs. 3 GG verankerten unabdingbaren Gebot, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Die Bedeutung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ergibt sich aus dem Zusammenspiel dieser hochrangigen Verfassungsprinzipien. Dem Einzelnen soll das Recht, „in Ruhe gelassen zu werden“, gerade in seinen Wohnräumen gesichert werden (vgl. BVerfGE 75, 318, 328 m. w. N.). Die Privatwohnung, so das Bundesverfassungsgericht, sei als „letztes Refugium“ ein Mittel zur Wahrung der Menschenwürde. Dies verlange zwar nicht einen absoluten Schutz der Räume der Privatwohnung, wohl aber absoluten Schutz des Verhaltens in diesen Räumen, soweit es sich als individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung darstelle (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004, Absatz Nr. 120).

Die Würde des Menschen als oberster Wert im grundrechtlichen Wertesystem und tragendes Verfassungsprinzip soll Schutz vor schwersten Beeinträchtigungen durch die staatliche Gewalt gewähren. Als oberstes Verfassungsprinzip darf sie nicht zur „kleinen Münze“ gemacht werden (vgl. Dürig in Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 1 Abs. 1 Rn. 16). Die akustische Überwachung des Wohnraums kann, sofern sie in den vom Schutzbereich der Menschenwürde erfassten intimsten Bereich privater Lebensgestaltung eingreift, eine solche schwerste Beeinträchtigung darstellen.

IV.

Der Entwurf trägt dem Schutzbedürfnis der von einer akustischen Wohnraumüberwachung betroffenen Personen Rechnung, indem er die Anordnung einer derartigen Maßnahme davon abhängig macht, dass aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ein Eingriff in absolut geschützte Bereiche nicht zu erwarten ist. Sofern sich während eines Überwachungsvorgangs Anhaltspunkte für eine Gefährdung absolut geschützter Bereiche ergeben, sieht der Entwurf vor, dass das Abhören und Aufzeichnen unverzüglich zu unterbrechen ist. Das Abhören und Aufzeichnen darf erst fortgeführt werden, wenn neue tatsächliche Anhaltspunkte Anlass für die Annahme geben, dass es zu einem Eingriff in absolut geschützte Bereiche nicht kommen wird. Der Entwurf sieht weitere Verfahrensvorschriften und materielle Regelungen vor, die über den Rahmen des geltenden Rechts hinausgehend einen effektiven Rechtsschutz der von einer solchen Maßnahme Betroffenen gewährleisten. Der Entwurf orientiert sich dabei an den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil dargelegt hat. Stehen Bedürfnisse der Strafverfolgungspraxis nicht entgegen, wie etwa bei der Normierung einer qualifizierten Begründungspflicht für die richterliche Anordnung, geht der Entwurf aber auch über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus.

Der Entwurf verfolgt auch das Anliegen, die Praktikabilität der Maßnahme zu erhalten. Hierzu dienen unter anderem die übersichtliche Neustrukturierung der Vorschriften und die generelle Stärkung des Richtervorbehalts. Der Richtervorbehalt stellt ein bewährtes Mittel dar, einen Ausgleich widerstreitender Rechtspositionen zu begünstigen. Der Entwurf verfolgt das Ziel, die in dem sensiblen Bereich der akustischen Wohnraumüberwachung entscheidenden Richter und Spruchkörper anzuhalten und in die Lage zu versetzen, durch detaillierte und transparente Entscheidungen, die auf einem hohen Maß an Sachkunde beruhen, einen sorgfältigen und kritischen Umgang mit dieser Maßnahme zu gewährleisten.

V.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (gerichtliches Verfahren). Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz ergibt sich dabei aus Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz. Die Änderung betrifft die Strafprozessordnung, die schon bisher bundesrechtlich geregelt ist. Eine bundeseinheitliche Regelung der akustischen Wohnraumüberwachung für Zwecke der Strafverfolgung ist notwendig, um die Durchsetzung deutscher Strafansprüche effektiv sicherzustellen. Ohne eine solche einheitliche Regelung könnten sich Personen, die der Begehung schwerster Straftaten verdächtig sind, der Strafverfolgung entziehen, indem sie ihren Aufenthalt in ein Land verlegen, dessen Gesetze die Möglichkeit der Anordnung einer solchen Ermittlungsmaßnahme nicht oder unter anderen Voraussetzungen vorsehen.

VI.

Der Entwurf setzt die Vorschrift des § 1 Abs. 2 BGleIG um, der zufolge die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des

Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Eine geschlechterneutrale Sprache wird überall verwendet, wo nicht die Beibehaltung legaldefinierter technischer Begriffe (vgl. § 157 StPO: „der Beschuldigte“, „der Angeklagte“; § 76 Abs. 1 GVG: „der Vorsitzende“) erforderlich ist.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§§ 100c bis 100f StPO)

Zu § 100c Abs. 1 StPO

Die Vorschrift enthält die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme. Die Anordnungsvoraussetzungen werden redaktionell überarbeitet, systematisch neu gegliedert und in einzelnen Punkten klargestellt. Der Begriff der Wohnung im Sinne der Vorschrift umfasst alle durch Artikel 13 GG geschützten Räumlichkeiten. Hierzu zählt jeder nicht allgemein zugängliche feststehende, fahrende oder schwimmende Raum, der zur Stätte des Aufenthalts oder Wirkens von Menschen gemacht wird (Papier in: Maunz/Dürig, Stand: Oktober 1999, Artikel 13 Rn. 10).

1. In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die bisherige Formulierung aus § 100c Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 weitgehend übernommen. Um klarzustellen, dass auch das Wort anderer anwesender Personen abgehört und aufgezeichnet werden darf, worauf auch das Bundesverfassungsgericht in der einschlägigen Entscheidung hinweist (Absatz Nr. 261), wird lediglich auf die Worte „des Beschuldigten“ verzichtet. Der Grundsatz, dass die Maßnahme sich nur gegen einen Beschuldigten richten darf, wird durch die neu geschaffene Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 4 und durch Absatz 3 Satz 1 klargestellt.
2. Absatz 1 Nr. 1 fordert als Voraussetzung für die Anordnung der Maßnahme das Bestehen eines mit bestimmten Tatsachen begründeten Verdachts. Dieser Verdachtsgrad, der keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 245 ff.), entspricht der bisherigen Rechtslage.

Ausdrücklich klargestellt wird, dass auch der strafbare Versuch der Begehung einer Anlassstraftat die Möglichkeit der Anordnung zulässt, nicht aber, wie bei § 100a StPO, die bloße Vorbereitung einer Anlassstraftat durch eine sonstige Straftat (so auch Nack in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Auflage 2003, § 100c Rn. 38; unklar hingegen: Rudolphi/Wolter in: Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, 23. Auflage 2001, § 100c Rn. 11 einerseits und Rn. 22 andererseits).

3. In Absatz 1 Nr. 2 wird klargestellt, dass es sich bei der Anlassstraftat nicht nur abstrakt um eine besonders schwere Straftat im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 GG handeln muss, sondern dass diese Tat, wie das Bundesverfassungsgericht in Anlehnung an seine Rechtsprechung zu § 100g StPO (vgl. BVerfGE 107, 299, 322) festgestellt hat, auch im konkreten Fall einen entsprechenden

Schweregrad erreichen muss (vgl. Absatz Nr. 233 f.). Bei bestimmten Straftaten – wie Mord und Totschlag – ist die hinreichende Schwere im Einzelfall schon durch das verletzte Rechtsgut indiziert, bei anderen Straftaten bedarf sie der eigenständigen Feststellung (BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 235). Als Anhaltspunkte für die Schwere der Tat nennt das Bundesverfassungsgericht beispielhaft die Folgen der Tat für betroffene Rechtsgüter, die Schutzwürdigkeit des verletzten Rechtsguts und das Hinzutreten besonderer Umstände, wie etwa die faktische Verzahnung mit anderen Katalogstraftaten oder das Zusammenwirken des Beschuldigten mit anderen Straftätern. Diese Lage ist bei einem arbeitsteiligen, gegebenenfalls auch vernetzt erfolgenden Zusammenwirken mehrerer Täter im Zuge der Verwirklichung eines komplexen, mehrere Rechtsgüter verletzenden kriminellen Geschehens gegeben, wie es der verfassungsändernde Gesetzgeber für die organisierte Kriminalität als typisch angesehen hat. Für die ebenfalls aufgeführten Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und bestimmter Delikte der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats kann Gleiches gelten (BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 227, 235).

4. In Absatz 1 Nr. 3 wird zum einen verdeutlicht, dass die akustische Wohnraumüberwachung geeignet sein muss, für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten bedeutsame Erkenntnisse zu gewinnen. Zum anderen wird klargestellt, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass mit der Überwachung Äußerungen des Beschuldigten erfasst werden, von denen eben solche Erkenntnisse zu erwarten sind. Damit wird eine unmittelbare Konsequenz aus der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts gezogen, dass die Überwachungsmaßnahme verfassungsrechtlich nur zulässig ist, wenn sie von vornherein ausschließlich auf Gespräche des Beschuldigten gerichtet ist, weil nur insoweit angenommen werden kann, dass die Gespräche einen hinreichenden Bezug zur verfolgten Straftat aufweisen (a. a. O., Absatz Nr. 259). Dies impliziert, dass der Beschuldigte sich in der Regel aktuell in der zu überwachenden Räumlichkeit aufhalten und an den zu überwachenden Gesprächen teilnehmen muss. Hierfür können unter Umständen auch kriminalistische Erfahrungswerte Anhaltspunkte bereitstellen. Auch sind Fälle denkbar, in denen Äußerungen eines Beschuldigten erfasst werden, die dieser außerhalb der überwachten Räumlichkeit oder nicht im Rahmen einer Gesprächssituation tätigt. Dies können zum Beispiel Äußerungen eines Beschuldigten sein, die – bei einer auf bestimmte Räume einer Wohnung begrenzten Überwachung – aus Nebenräumen herüberdringen. Auch kann es sich um Äußerungen monologischer Art, etwa in Form einer Rede oder in Form von Spontanäußerungen handeln. In solchen Fällen ist das Abhören und Aufzeichnen entsprechender Äußerungen eines Beschuldigten, die für die Wahrheitsermittlung oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer in diesem Verfahren mitbeschuldigten Person geeignet und erforderlich sind, möglich.
5. In Absatz 1 Nr. 4 wird die bisher in § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO enthaltene Subsidiaritätsklausel in Anlehnung an § 100a StPO dahin gehend konkretisiert, dass der unspä-

zifische Begriff des Täters durch den zutreffenden Terminus des Beschuldigten ersetzt wird. Zugleich wird entsprechend der herrschenden Meinung zum bisherigen Recht klargestellt, dass der Einsatz der Maßnahme auch zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten zulässig ist (vgl. dazu noch unten zu Absatz 3). Die Subsidiaritätsklausel verdeutlicht, dass die akustische Wohnraumüberwachung ultima ratio der Strafverfolgung ist und als schwerstes Eingriffsmittel gegenüber allen anderen heimlichen Ermittlungsmaßnahmen zurücktritt (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 223 f.).

Zu § 100c Abs. 2 StPO

In § 100 c Abs. 2 StPO wird der Anlasstaten-katalog des bisherigen § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO redaktionell überarbeitet und neu strukturiert. Durch die Streichung zahlreicher Straftatbestände aus dem Anlasstaten-katalog wird ferner der Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, dass nur dann von der besonderen Schwere einer Straftat im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 Grundgesetz ausgegangen werden kann, wenn sie der Gesetzgeber mit einer höheren Höchststrafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe bewehrt hat (BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 229 ff., 238).

In Wegfall kommen ferner die Straftatbestände des § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes, die überwiegend (Absatz 1, 2 und 3) die für eine Aufnahme in den Straftaten-katalog des § 100c StPO-E erforderliche Mindesthöchststrafe von über fünf Jahren Freiheitsstrafe nicht ausweisen. Mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvF 3/92 vom 3. März 2004, in dem die Ermächtigung des § 39 Abs. 1 und 2 AWG zur Überwachung des Postverkehrs und der Telekommunikation im Bereich der Straftatenverhütung hinsichtlich der in § 34 AWG enthaltenen Straftatbestände als verfassungswidrig beurteilt wurde, wird auch von einer Aufnahme der Straftaten nach § 34 Abs. 4 und 5 AWG abgesehen.

Darüber hinaus werden im Einzelnen folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a werden die bisher in § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d genannten Katalogstraf-taten aus dem Staatsschutzbereich in redaktionell überarbeiteter Fassung aufgenommen.
2. In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe e werden Straftaten des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft einbezogen, die durch den Fraktionsentwurf Menschenhandel (Bundestagsdrucksache 15/3045) in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden sollen.
3. Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe k wird dahin gehend konkretisiert, dass lediglich die in § 335 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 StGB ausdrücklich genannten Regelbeispiele besonders schwerer Fälle der Bestechung und Bestechlichkeit von der Verweisung erfasst sind. Aufgrund der Eingriffsintensität der akustischen Wohnraumüberwachung erscheint eine solche Beschränkung – auch aus Bestimmtheitsgründen – sachgerecht.
4. In Absatz 2 Nr. 3 erfolgt eine Anpassung an das Zuwanderungsgesetz, mit dem das Ausländergesetz durch das Aufenthaltsgesetz ersetzt wurde.

5. In Absatz 2 Nr. 6 Buchstaben b und c werden die besonders schweren Verbrechen nach den §§ 7 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches neu aufgenommen.

Zu § 100c Abs. 3 StPO

Die Vorschrift, die sich an die bisherige Regelung in § 100c Abs. 2 Satz 1, 4 und 5, Abs. 3 StPO anlehnt, stellt klar, dass sich eine akustische Wohnraumüberwachung nur gegen eine Zielperson richten darf, die in dem Verfahren, in dem die Anordnung der Maßnahme ergehen soll, Beschuldigte einer entsprechenden Anlasstat ist. Die Vorschrift verlangt hingegen keine Konnexität dergestalt, dass die im Zuge der akustischen Wohnraumüberwachung erhobenen Daten als Beweismittel allein gegen jene Person verwertet werden könnten, gegen welche die Maßnahme angeordnet wurde. Zulässig ist vielmehr auch die Erhebung von Daten als Beweismittel gegen eine mitbeschuldigte Person oder zur Ermittlung von deren Aufenthaltsort. Gerade in dem für Ermittlungshandlungen schwer zugänglichen Bereich der organisierten Kriminalität wird die Erhebung von Beweismitteln gegen Hintermänner häufig nur durch Maßnahmen möglich sein, die sich unmittelbar zunächst gegen im Vordergrund agierende mitbeschuldigte Personen richten. Dies ist etwa der Fall, wenn der Aufenthaltsort des Hintermanns nicht bekannt ist oder wenn dessen Wohnung dergestalt mit Sicherungseinrichtungen versehen ist, dass dort die Durchführung der Maßnahme faktisch nicht möglich ist. In solchen Fällen ist die Anordnung der Maßnahme gegen einen Beschuldigten zulässig, um Beweismittel gegen einen Mitbeschuldigten zu erlangen. Eine solche Vorgehensweise ist auch bei anderen Ermittlungsmaßnahmen der Strafprozessordnung zulässig. Sie entspricht der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts im gegenständlichen Urteil, dass Zielpersonen einer akustischen Wohnraumüberwachung ausschließlich Beschuldigte sind (Absatz Nr. 268). Auch nach bisheriger Rechtslage wurde die Anordnung der Maßnahme gegen einen Beschuldigten als zulässig erachtet, um etwa den Aufenthaltsort eines Mitbeschuldigten zu ermitteln (vgl. Bundestagsdrucksache 13/8651 S. 13; Nack, a. a. O., § 100d Rn. 47; Rudolphi/Wolter, a. a. O., § 100c Rn. 25).

Die Zielperson der Maßnahme muss aber Beschuldigter des Verfahrens sein, in dem die Anordnung ergeht (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 259, 261). Sofern die Maßnahme in Wohnungen nicht beschuldigter Personen durchgeführt werden soll, müssen daher, um sicherzustellen, dass die Maßnahme sich gegen einen Beschuldigten richtet, gemäß Absatz 3 Satz 2 bestimmte Tatsachen dafür vorliegen, dass ein Beschuldigter sich in der zu überwachenden Wohnung aufhält (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 251 f., 259) und – als Ausprägung des Subsidiaritätsgrundsatzes – dass eine entsprechende, in der Wohnung eines Beschuldigten durchgeführte Maßnahme nicht zu dem erwünschten Erfolg führen würde.

Durch die Ersetzung des bislang in § 100c Abs. 3 StPO verwandten Wortes „Dritte“ in Absatz 3 Satz 3 durch die Wörter „andere Personen“ soll klargestellt werden, dass nicht Dritte im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz gemeint sind. Es handelt sich vielmehr um andere als die in dem Verfahren, in dem die Anordnung ergeht, beschuldigten Personen.

Zu § 100c Abs. 4 StPO

Die Vorschrift dient dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (a. a. O., Absatz Nr. 119 ff., 169 ff.).

1. Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass die akustische Wohnraumüberwachung von vornherein nur angeordnet werden darf, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte mit einem Eingriff in den absoluten Kernbereich privater Lebensgestaltung durch die Maßnahme nicht zu rechnen ist. Die Vorschrift geht in Anlehnung an die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (Absatz Nr. 144) davon aus, dass bei der Überwachung von Privatwohnungen grundsätzlich eine Vermutung dafür besteht, dass auch Äußerungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Diese Vermutung muss durch geeignete Abklärungen im Vorfeld der Maßnahme, die Erkenntnisse insbesondere über die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der anwesenden Personen zueinander betreffen, widerlegt werden (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 139, 142 bis 149, 265). Befindet sich ein Beschuldigter etwa alleine mit einer ihm nahe stehenden Person in seiner Privatwohnung, so wird in der Regel anzunehmen sein, dass diese Personen Äußerungen tätigen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, es sei denn, besondere Umstände legen nahe, dass sie sich über vom Beschuldigten begangene Straftaten unterhalten oder durch ihr Gespräch Straftaten begehen werden (vgl. hierzu auch Satz 3).
2. Satz 2 der Vorschrift stellt, ebenfalls in Anlehnung an die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (Absatz Nr. 137, 142), klar, dass keine weiteren Anhaltspunkte erforderlich sind, um einer Verletzung des Kernbereichs vorzubeugen, wenn die zu überwachenden Gespräche in Betriebs- und Geschäftsräumen geführt werden. Bei Vorliegen derartiger Anhaltspunkte besteht eine Vermutung dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung durch die Überwachung voraussichtlich nicht betroffen wird. Diese Vermutung ergibt sich daraus, dass in diesen Fällen ein hinreichender Sozialbezug der zu überwachenden Äußerungen besteht (BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 142).

Zu den in Satz 2 genannten Betriebs- und Geschäftsräumen können unter anderem auch Wohnräume zählen, die im konkreten Fall zu betrieblichen Zwecken oder als konspirativer Treffpunkt genutzt werden. In der Regel werden hierunter auch Räumlichkeiten fallen, die etwa der Ausübung der Prostitution dienen. Umgekehrt bringt die Vorschrift mit der einschränkenden Formulierung „in der Regel“ zum Ausdruck, dass auch Äußerungen in Betriebs- und Geschäftsräumen dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterfallen können, wenn hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Das Vorliegen entsprechender Erkenntnisse aus den erforderlichen Vorabklärungen kann dazu führen, dass die richterliche Anordnung auf die Überwachung bestimmter Räumlichkeiten oder auf die Durchführung der Überwachung in bestimmten Zeitfenstern oder bei Anwesenheit bestimmter Personen beschränkt wird.

3. Mit Absatz 4 Satz 3 wird klargestellt, dass Äußerungen einer überwachten Person über von ihr begangene Straftaten sowie Äußerungen, mittels derer Straftaten begangen werden, in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 137). Äußerungen, mittels derer Straftaten begangen werden, umfassen auch die Planung von Straftaten, sofern diese selbst eine Straftat darstellt. Ein hinreichender Sozialbezug der zu überwachenden Äußerungen kann bei der Planung von Straftaten zwar auch dann angenommen werden, wenn eine solche Planung selbst noch keinen Straftatbestand verwirklicht; eine generelle Ausdehnung der Vermutung auf das Vorfeld von Straftaten würde aber aufgrund der damit einhergehenden Weite der gesetzlichen Regelung Bedenken begegnen. Durch die mit dem Verweis auf Satz 2 („Das Gleiche gilt“) zugleich in Bezug genommene Einschränkung („in der Regel“) sollen unter anderem solche Fälle ausgenommen werden, bei denen zwar durch die Äußerung formal ein Straftatbestand verwirklicht wird, dieser aber noch keinen hinreichenden Sozialbezug begründet. Dies kann zum Beispiel bei Beleidigungen zwischen Eheleuten im Rahmen eines Gesprächs der Fall sein, das dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist.
4. Aufgrund der Vielzahl denkbarer Lebenssituationen, in denen es zu einer Gefährdung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in Wohnräumen kommen kann, wird im Übrigen davon abgesehen, diesen Kernbereich im Gesetz zu definieren oder anhand von Regelbeispielen zu exemplifizieren. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung hat durch die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Konturen erfahren, an die eine von spezialisierten Strafkammern zu leistende Ausprägung einer entsprechenden Kasuistik anknüpfen kann. Anknüpfungspunkt ist stets die Gefährdung der Menschenwürde betroffener Personen. Aufgrund des Umstands, dass der Schutzbereich der Menschenwürde nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stets vom Eingriff her und „nur in Ansehung des konkreten Falles“ (BVerfGE 30, 1, 25) definiert werden kann, muss es der Rechtsprechung vorbehalten bleiben, die Betroffenheit des Kernbereichs im Einzelfall festzustellen. Sofern man dabei den Gedanken des Sozialbezugs entsprechender Äußerungen zugrunde legt (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 137) werden in der Regel auch Äußerungen eines Beschuldigten, die dieser tätigt, wenn er sich alleine in der überwachten Wohnung aufhält, oder Äußerungen, die nicht dazu bestimmt sind, von anderen zur Kenntnis genommen zu werden, wie etwa unbewusst artikuliert Äußerungen, dem absolut geschützten Kernbereich unterfallen.

Zu § 100c Abs. 5 StPO

Die Vorschrift regelt die Konsequenzen aus einer Berührung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Eine solche Berührung kann sich ergeben, wenn während der Durchführung der Maßnahme eine Situation eintritt, in der die Gefahr besteht, dass Äußerungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

1. Bei Eintritt einer solchen Situation ist gemäß Absatz 5 Satz 1 das Abhören und Aufzeichnen durch das Überwachungspersonal unverzüglich zu unterbrechen. Hierdurch wird den engen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 152). Dies kann es – um die Ermittlungsmaßnahme jederzeit unterbrechen zu können – erforderlich machen, auf eine nur automatische Aufzeichnung der abgehörten Gespräche zu verzichten und die Gespräche – ggf. unter Beiziehung eines Dolmetschers – in Echtzeit mitzuhören, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gefahr einer Erfassung von dem Kernbereich zuzurechnenden Äußerungen eintreten könnte (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 151). Sofern eine derartige Gefahr nicht gegeben ist – etwa wenn bei der Überwachung von Betriebs- und Geschäftsräumen keine entsprechenden Anhaltspunkte vorliegen –, ist ein Mithören durch das Überwachungspersonal in Echtzeit hingegen nicht zwingend erforderlich.
2. Gemäß Absatz 5 Satz 2 müssen Aufzeichnungen über solche Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, unverzüglich gelöscht werden. Im Gegensatz zu § 100d Abs. 5 Satz 1 sind hier etwaige der Vernichtung entgegenstehende Belange des Rechtsschutzes unerheblich, da der Menschenwürdebezug der Aufzeichnungen und die daraus folgende Pflicht zur unverzüglichen Vernichtung diese Belange überwiegt (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 182 ff.).
3. Gemäß Absatz 5 Satz 3 besteht ferner ein absolutes Verwertungsverbot für solche Aufzeichnungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zugehörig sind (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 184). Dies beinhaltet auch ein Verbot der Verwertung als Spurenansatz (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 184 Satz 3). Ohne dass dies im Gesetz ausdrücklich geregelt werden müsste, ergibt sich darüber hinaus grundsätzlich ein Verwertungsverbot auch dann, wenn bereits die wesentlichen Anordnungsvoraussetzungen für die Maßnahme gefehlt haben, die Maßnahme mithin rechtswidrig angeordnet wurde. Dies entspricht gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BGH, StV 2003 S. 2 f. = NJW 2003 S. 368 ff. m. w. N.).
4. Um die nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu gewährleisten, ist die Tatsache der Erfassung der dem Kernbereich zuzurechnenden Äußerungen und die Vernichtung entsprechender Aufzeichnungen gemäß Absatz 5 Satz 4 zu dokumentieren (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 187).
5. Wurde das Abhören und Aufzeichnen unterbrochen, darf es gemäß Absatz 5 Satz 5 unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden, d. h. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gefahr eines Eingriffs in den Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht mehr besteht. Solche Anhaltspunkte können z. B. darin bestehen, dass bestimmte Personen die zu überwachenden Räume verlassen, andere Personen die zu überwachenden Räume betreten oder sich die Gespräche innerhalb der zu überwachenden Wohnung räumlich verlagern. Auch kriminalistische Erfahrungswerte können unter Umständen solche Anhaltspunkte bereitstellen.
6. Um der grundrechtssichernden Funktion des Richtervorbehalts Rechnung zu tragen, den das Bundesverfassungsgericht als eine wirksame „vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz“ ansieht (Absatz Nr. 87; vgl. auch BVerfGE 103, 142, 151), sieht Absatz 5 Satz 6 vor, dass im Zweifel über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts, das die Maßnahme angeordnet hat, herbeigeführt werden muss (vgl. auch BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 172, 185, 191, 193, 280, 282). Bei den im grundrechtssensiblen Bereich der akustischen Wohnraumüberwachung vorzunehmenden Güterabwägungen handelt es sich um eine komplexe Materie, deren sachgerechte Beurteilung spezialisierte und unabhängige Experten gewährleisten sollen. Die grundrechtssichernde Funktion des Richtervorbehalts kann es daher erfordern, dass bei den betroffenen Gerichten Bereitschaftsdienste eingerichtet werden, deren Mitglieder im Einzelfall unverzüglich vom Überwachungspersonal benachrichtigt werden können, um die entsprechenden Entscheidungen zu treffen. In besonders sensiblen Einzelfällen können diese auch gehalten sein, selbst die Durchführung der Maßnahme zu überwachen und die Anordnung gegebenenfalls auf bestimmte Zeitfenster, in denen sie eine entsprechende Kontrolle gewährleisten können, zu beschränken. Dementsprechend weist das Bundesverfassungsgericht in der gegenständlichen Entscheidung (Absatz Nr. 272), wie auch schon mehrfach zuvor (vgl. BVerfGE 103, 142, 152; 105, 239, 248), darauf hin, dass nicht nur der Gesetzgeber sondern auch alle anderen staatlichen Organe verpflichtet sind, Defiziten bei der Wirksamkeit der verfahrensmäßigen Kontrolle von Grundrechtseingriffen entgegen zu wirken. Um die Praktikabilität dieser verfahrensmäßigen Kontrolle sicherzustellen, ist in Absatz 5 Satz 6 Halbsatz 2 mit dem Verweis auf § 100d Abs. 4 StPO-E vorgesehen, dass eine die Unterbrechung der Maßnahme anordnende Entscheidung auch durch den Vorsitzenden des anordnenden Gerichts alleine getroffen werden kann.

Zu § 100c Abs. 6 StPO

Die Vorschrift trägt den Interessen der durch Zeugnisverweigerungsrechte geschützten Personen Rechnung.

Hinsichtlich der in § 53 StPO aufgeführten Berufsgeheimnisträger wird in Satz 1 die geltende Regelung des § 100d Abs. 3 Satz 1 übernommen. Unter Umständen können Gespräche mit Berufsgeheimnisträgern auch dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sein und damit zusätzlich von Absatz 4 und 5 erfasst werden (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 148).

Im Übrigen sind die Änderungen im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 100d Abs. 3 StPO redaktioneller Art. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 100d Abs. 3 Satz 3. Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 100d Abs. 3 Satz 4. Der bisherige – inhaltlich unklare – Halbsatz 2 dieser Vorschrift wird durch einen Verweis in Satz 3 auf Satz 2 ersetzt, um ein Ungleichgewicht bei der Behandlung der Fälle des § 53 einerseits und der §§ 52, 53a andererseits zu beheben. Der bisherige § 100d Abs. 3 Satz 2 wurde aufgrund seines nur deklaratorischen Charakters nicht übernommen. Maßnahmen, die nur zur Gewinnung

unverwertbarer Erkenntnisse führen können, sind von vornherein nicht geeignet und daher unzulässig (vgl. Rudolphi/Wolter in: Systematischer Kommentar, 23. Auflage, § 100d Rn. 38).

Zu § 100c Abs. 7 StPO

Die Vorschrift trägt den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, demzufolge der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nur dann hinreichend gewährleistet ist, wenn es nicht allein den Strafverfolgungsbehörden obliegt, die Verwertbarkeit der von ihnen gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen, sondern hierüber eine unabhängige, auch die Interessen der Betroffenen wahrnehmende Stelle entscheidet (BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 191) und auch eine eindeutige Regelung besteht, wer diese Entscheidung zu beantragen hat (a. a. O., Absatz Nr. 193). Da eine solche Überprüfung im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes nur sinnvoll ist, wenn die Beweismittel, deren Verwertbarkeit das Gericht verneint, auch faktisch nicht mehr durch das erkennende Gericht für eine Verurteilung herangezogen werden dürfen, bestimmt Satz 2, dass eine solche Entscheidung für das weitere Verfahren bindend ist. Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden.

Zu § 100d Abs. 1 StPO

Die Vorschrift regelt die Anordnungs Kompetenzen bei akustischen Wohnraumüberwachungen und enthält Regelungen zur zulässigen Dauer der Überwachung.

1. Gemäß Absatz 1 Satz 1 dürfen Maßnahmen nach § 100c nur durch eine besondere, gemäß § 74a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 zu bildende Kammer angeordnet werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage gemäß § 100d Abs. 2 Satz 1 StPO ist die Bildung einer eigenen, für die Anordnung akustischer Wohnraumüberwachungen zuständigen Kammer, die im Übrigen nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befasst ist, notwendig, um die vom Bundesverfassungsgericht monierten Friktionen bei der Inanspruchnahme von Rechtsschutz durch Betroffene zu vermeiden (vgl. im Einzelnen die Erläuterungen zu Artikel 2).
2. Absatz 1 Satz 2 und 3 entspricht dem bisher geltenden Recht (§ 100d Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO). Auch der vorliegende Entwurf sieht in Absatz 1 Satz 3 von einem rückwirkenden Außerkrafttreten der Eilanordnung ab. Eine solche Rückwirkung erscheint nicht sachgerecht, da die Eilanordnung bereits durch einen Richter getroffen wurde (vgl. auch BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 286).

Absatz 1 Satz 4 und 5 entspricht im Wesentlichen der Vorschrift des § 100d Abs. 4 StPO. Die Anordnungsdauer wird in den Sätzen 4 und 5 jedoch sowohl für die erstmalige Anordnung als auch für Verlängerungsanordnungen geringfügig von jeweils vier Wochen auf einen Monat erhöht. Zugleich ist in Satz 6 vorgesehen, dass über eine Verlängerung über sechs Monate hinaus das Oberlandesgericht an Stelle der Strafkammer entscheidet. Hinsichtlich der Bildung des beim Oberlandesgericht hierfür zuständigen Senats gelten dieselben Überlegungen wie für die Bildung der anordnenden Kammer.

In Satz 5 ist zudem klargestellt, dass bei einer Verlängerung der Maßnahme die bis zu diesem Zeitpunkt gewonnenen Ermittlungsergebnisse bei der Prüfung der Verlängerungsvoraussetzungen berücksichtigt werden müssen (vgl. auch BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 283, 284). Eine Verlängerungsanordnung als erneuter Grundrechtseingriff wird zudem eine erneute inhaltliche Auseinandersetzung des Gerichts mit den Anordnungsvoraussetzungen, insbesondere auch eine erneute Erfolgsprognose notwendig machen.

Zu § 100d Abs. 2 StPO

Die Vorschrift knüpft an § 100d Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 100b Abs. 2 StPO an und bestimmt Schriftform und Inhalt der Anordnung. Durch die dezidierten notwendigen Angaben, die die Anordnung gemäß Absatz 2 enthalten muss, sollen die entscheidenden Gerichte angehalten werden, die für die Anordnung der Maßnahme maßgeblichen Gesichtspunkte im Anordnungsbeschluss transparent und nachvollziehbar zum Ausdruck zu bringen.

1. Satz 1 entspricht dem geltenden Recht. Satz 2 Nr. 1 wird durch die klarstellenden Worte „soweit bekannt“ ergänzt, da im Falle der Anordnung der Überwachung von Wohnungen Dritter (§ 100c Abs. 3 Satz 2) die Anschrift des Beschuldigten häufig nicht bekannt ist.
2. Die Bezeichnung des Tatvorwurfs, die Satz 2 Nr. 2 fordert, wird vom Bundesverfassungsgericht als notwendiger Bestandteil der Anordnung angesehen (vgl. a. a. O., Absatz Nr. 278).
3. Die Bezeichnung der zu überwachenden Wohnung oder Wohnräume gemäß Satz 2 Nr. 3 bestimmt das zu überwachende Objekt. Dies kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn von einem Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet, mehrere Wohnungen genutzt werden oder sofern die Überwachung auf bestimmte Räumlichkeiten einer Wohnung beschränkt wird.
4. Satz 2 Nr. 4 entspricht dem bisherigen § 100d Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 100b Abs. 2 Satz 3 StPO. Die Bestimmung der Art der Ausführung der Maßnahme, die gemäß Satz 2 Nr. 4 vorgesehen ist, trägt dem Umstand Rechnung, dass das Abhören durch unterschiedliche technische Mittel vorgenommen werden kann, mit deren Einsatz unter Umständen auch unterschiedlich schwere Beeinträchtigungen für die Betroffenen verbunden sein können. Unter Umständen kann auch eine Echtzeitüberwachung notwendig sein (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 165). Die Bestimmung des Umfangs der Maßnahme bezieht sich darauf, dass das Abhören z. B. dergestalt beschränkt sein kann, als es nur bei Anwesenheit bestimmter, in der Anordnung bezeichneter Personen zulässig ist. Entsprechendes gilt für die Bestimmung der Dauer der Maßnahme, die im Einzelfall etwa auf bestimmte Zeitfenster beschränkt sein kann. Hierbei ist auch die Höchstdauer der Maßnahme anzugeben.
5. Gemäß Satz 2 Nr. 5 ist darüber hinaus erforderlich, dass die Erwartungen an die zu erhebenden Informationen, das heißt ihre erwartete Bedeutung als Erkenntnismittel (Beweismittel oder Ermittlungsansatz), in der Anordnung bezeichnet werden (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 278).

Insgesamt muss durch den Anordnungsbeschluss der äußere Rahmen abgesteckt werden, innerhalb dessen die Maßnahme durchzuführen ist (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 275 m. w. N.).

Zu § 100d Abs. 3 StPO

Die Vorschrift sieht, insoweit über die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts hinausgehend (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 276), eine qualifizierte Begründungspflicht hinsichtlich der wesentlichen Erwägungen, die im konkreten Fall die Zulässigkeit der Maßnahme rechtfertigen, vor. Insbesondere sind in der Begründung der Anordnung die durch das Gericht vorzunehmende Würdigung der den konkreten Tatverdacht begründenden Tatsachen, die Abwägung der von der Durchführung einer akustischen Wohnraumüberwachung betroffenen widerstreitenden Rechtsgüter sowie die tatsächlichen Anhaltspunkte darzulegen, die einen Eingriff in den nach § 100c Abs. 4 StPO absolut geschützten Bereich als ausgeschlossen erscheinen lassen. Wie bei Absatz 2 soll hierdurch eine Stärkung des Richtervorbehalts im Sinne einer sorgfältigen und verantwortungsvollen Wahrnehmung seiner Funktion, ein verbesserter Rechtsschutz für die durch die Maßnahme Betroffenen sowie eine verbesserte Überprüfbarkeit der Entscheidung durch das Rechtsschutz gewährende oder in der Hauptsache entscheidende Gericht erreicht werden (vgl. § 100d Abs. 10 StPO). Bei einer Verlängerungsanordnung wird zudem das Vorliegen der besonderen Voraussetzungen hierfür (§ 100d Abs. 1 Satz 5 StPO-E) in der Begründung darzustellen sein.

Zu § 100d Abs. 4 StPO

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Absatz Nr. 280) hat das Gericht den Abbruch der Maßnahme anzuordnen, wenn die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen. Zu diesem Zweck ist das Gericht nach Absatz 4 über den Verlauf der Maßnahme zu informieren. Die Unterrichtung soll im Einzelfall je nach Eigenart des Verfahrens und dem damit einhergehenden Informationsbedarf erfolgen. Das Gericht kann vom Überwachungspersonal bzw. der Staatsanwaltschaft jederzeit entsprechende Informationen anfordern (vgl. auch BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 279). Da bei einem Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen auch die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ zu effektivem Grundrechtsschutz im Rahmen ihrer Kompetenzwahrnehmung (vgl. BVerfGE 103, 142, 152; 105, 239, 248) und damit zur Anordnung des Abbruchs der Maßnahme verpflichtet ist, worauf Satz 2 Halbsatz 2 appellativ hinweist, kommt der entsprechenden Verpflichtung des Gerichts eine zusätzliche grundrechtssichernde Funktion zu.

Im Gegensatz zur Unterbrechung der Maßnahme gemäß § 100c Abs. 5 Satz 1 kann nach einem Abbruch der Maßnahme diese nicht ohne weiteres bei Vorliegen neuer Anhaltspunkte fortgesetzt werden. Erforderlich ist in diesem Fall vielmehr ein erneuter Anordnungsbeschluss.

Ein Abbruch der Maßnahme kann etwa notwendig werden, wenn die Maßnahme wiederholt unterbrochen werden musste, weil die Gefahr eines Eingriffs in den Kernbereich privater Lebensgestaltung bestand und deshalb nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass es zu einem solchen

Eingriff nicht kommen wird. Ein Abbruch der Maßnahme kann aber auch bei Wegfall anderer Anordnungsvoraussetzungen geboten sein, etwa wenn durch das Vorliegen neuer Beweismittel Zweifel am Bestehen eines für die Anordnung der Maßnahme ausreichenden Verdachts begründet werden.

Gemäß Absatz 4 Satz 3 kann die Anordnung des Abbruchs der Maßnahme auch durch den Vorsitzenden erfolgen. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die ergänzende Entscheidungskompetenz des Vorsitzenden hinsichtlich des Abbruchs der Maßnahme einen schnelleren Rechtsschutz für den Betroffenen garantiert. Eine Entscheidung durch die Kammer, wie sie für die Anordnung des Eingriffs gemäß Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich vorgesehen ist, könnte hingegen den Abbruch der Maßnahme verzögern und somit den Rechtsschutz Betroffener beeinträchtigen.

Zu § 100d Abs. 5 StPO

Die Vorschrift sieht eine Vernichtung der durch die akustische Wohnraumüberwachung erhobenen Daten vor, sofern diese für Zwecke der Strafverfolgung nicht mehr benötigt werden. Die Vernichtung solcher Daten kann allerdings auch den Rechtsschutz Betroffener beeinträchtigen, wenn durch die Tatsache der Vernichtung eine nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme unmöglich gemacht wird. Dieser Kollisionsproblematik wird in Absatz 5 Satz 1 Rechnung getragen (vgl. auch BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 349; BVerfGE 100, 313, 364). Gemäß Satz 2 ist die Vernichtung zu dokumentieren.

Für den Fall einer Zurückstellung der Datenvernichtung aus Gründen des Rechtsschutzes sieht Absatz 5 Satz 3 – insofern über die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts, das lediglich eine den Rechtsschutz sichernde Auslegungsmöglichkeit der Vorschrift fordert (vgl. a. a. O., Absatz Nr. 351) – explizit eine Sperrregelung für die Verwendung der Daten vor. Die Vorschrift ist an § 6 Abs. 1 Satz 5 G-10G angelehnt.

Aus Gründen der Praktikabilität sieht die Vorschrift davon ab, anders als noch § 100d Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 100b Abs. 6 Satz 1 StPO, dass die Vernichtung der Daten unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat. Die Vernichtung von Aufzeichnungs- und Speichermedien aus Überwachungsmaßnahmen geschieht heute überwiegend nicht mehr durch physische Vernichtung von Aufzeichnungsbändern, sondern durch die Formatierung von Festplatten und Löschung elektronischer Datenspeicher. Dabei handelt es sich um verdeckt ablaufende technische Prozesse, die sich der unmittelbaren Kontrolle durch eine anwesende Vertreterin oder einen anwesenden Vertreter der Staatsanwaltschaft entziehen.

Zu § 100d Abs. 6 StPO

Die Vorschrift enthält Regeln für die Weiterverwendung (Umwidmung) der durch eine akustische Wohnraumüberwachung erhobenen personenbezogenen Informationen zu anderen Zwecken als jenen, für die sie im Ausgangsverfahren erhoben wurden.

1. Satz 1 stellt klar, dass die Weiterverwendung derartiger Informationen denselben Verwertungsverboten wie im Ausgangsverfahren unterliegt (vgl. BVerfG, a. a. O., Ab-

satz Nr. 341). Dies könnte beim Vorliegen relativer Verwertungsverbote gemäß § 100c Abs. 6 dann zweifelhaft sein, wenn im Ausgangsverfahren zwar ein Verwertungsverbot besteht, die Abwägung in einem anderen Strafverfahren aber, etwa weil es sich dort um eine gravierendere Straftat handelt oder weil die Verwendung der Informationen in diesem Verfahren mit keinem gleich intensiven Eingriff verbunden ist, ergibt, dass dort eine Verwendung zulässig wäre. Mit Satz 1 wird daher geregelt, dass jegliche zweckumwidmende Verwendung der Daten nur zulässig ist, wenn die Daten auch im Ausgangsverfahren verwertet werden dürfen.

Soweit im Ausgangsverfahren Verwertungsverbote nach § 100c Abs. 5 in Betracht kommen, ist zu beachten, dass vor einer Weiterverwendung zunächst eine (positive) gerichtliche Entscheidung über die Verwertbarkeit nach § 100c Abs. 7 StPO eingeholt werden muss.

2. Absatz 6 Nr. 1 enthält darüber hinausgehende Regelungen für die Weiterverwendung personenbezogener Informationen in anderen Strafverfahren. Die Vorschrift knüpft an die entsprechenden Regelungen im bisherigen § 100d Abs. 5 Satz 2 und § 100f Abs. 1 Alternative 1 StPO an, die vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet worden sind. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings deutlich gemacht, dass allein das Vorliegen einer Katalogstraftat nicht hinreicht, um die Weiterverwendung der gewonnenen Erkenntnisse zu rechtfertigen. Vielmehr müssen die gewonnenen Erkenntnisse eine konkretisierte Verdachtslage begründen und die Subsidiaritätsklausel des § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO entsprechend beachtet werden (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 340). Dem wird durch die Formulierung, dass die Maßnahme zur Aufklärung der anderweitigen Straftat angeordnet werden könnte, Rechnung getragen.

Darüber hinaus wurde in die Vorschrift der im geltenden Recht bereits in § 100h Abs. 3 StPO enthaltene Einwilligungsaspekt aufgenommen, der dem Gedanken Rechnung trägt, dass durch die Weiterverwendung der erlangten Informationen nicht, wie bei deren Erhebung, ein Eingriff auch in die durch Artikel 13 GG geschützten Rechte der Bewohner und Inhaber der überwachten Wohnung erfolgt, sondern lediglich ein Eingriff in die Rechte der überwachten Personen, deren Äußerungen erfasst wurden und weiterverwendet werden sollen (vgl. auch BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 160). Der Aspekt der Einwilligung kann etwa Relevanz entfalten, wenn durch die Überwachung gewonnene Informationen in einem anderen Strafverfahren, das keine Anlasstat gemäß § 100c Abs. 2 StPO zum Gegenstand hat, relevant sein können.

Da die Verwendung als Spurenansatz dem Bundesverfassungsgericht zufolge zulässig ist (a. a. O., Absatz Nr. 339) und es sich dabei um eine kriminalistisch wichtige Verwendungsmöglichkeit handelt, wird von einer Begrenzung auf eine Weiterverwendung zu Beweis Zwecken in anderen Strafverfahren abgesehen.

3. Absatz 6 Nr. 2 enthält eine entsprechende Regelung zu Zwecken der Gefahrenabwehr, die im Kern der Vorgängerregelung in § 100f Abs. 1 Alternative 2 StPO entlehnt ist, nach Maßgabe der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (Absatz Nr. 344) aber den Vorgaben des

Artikels 13 Abs. 4 GG besser Rechnung trägt, indem für eine Umwidmung der repressiv erhobenen Informationen zu präventiven Zwecken eine Lebensgefahr oder dringende Gefahr für im Einzelnen benannte Rechtsgüter (Leib, Freiheit, bedeutende Vermögenswerte) vorausgesetzt wird.

4. Absatz 6 Nr. 3 enthält eine entsprechende Verwendungsregelung für Erkenntnisse aus zu präventiven Zwecken durchgeführten akustischen Wohnraumüberwachungen in Strafverfahren. Die Vorschrift entspricht weitgehend dem § 100f Abs. 2 StPO mit den bereits oben zu Absatz 6 Nr. 1 dargelegten Modifizierungen.

Zu § 100d Abs. 7 StPO

Zur Sicherstellung der beschränkenden Verwendungsregelungen in Absatz 6 wird, den wiederholten Forderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend, eine Kennzeichnungspflicht vorgesehen (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 328, 347; BVerfGE 100, 313 ff.).

Zu § 100d Abs. 8 StPO

Da die von Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung betroffenen Personen der Natur dieser heimlichen Ermittlungsmaßnahme entsprechend keine Kenntnis von ihrer Durchführung haben, vermittelt ihnen Artikel 13 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 4 GG einen Anspruch auf nachträgliche Unterrichtung von der Durchführung der Maßnahme (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 290 ff.).

1. Die Befriedigung dieses Anspruchs wird durch Absatz 8 im Sinne der im Satz 1 der Vorschrift ausdrücklich vorgesehenen Benachrichtigungspflicht gewährleistet. Klargestellt wird, dass die Benachrichtigung stets durch die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat (vgl. BGHSt 36, 305; Meyer-Goßner, Kommentar zur Strafprozessordnung, 47. Auflage, 2004, § 101 Rn. 4b, 8).
2. Satz 2, der eine ausdrückliche Belehrungspflicht vorsieht, sichert das Rechtsschutzbedürfnis Betroffener im Hinblick auf die nach Absatz 10 vorgesehene Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ab.
3. Satz 3 sieht eine ausdrückliche Definition der zu benachrichtigenden Personen vor. Der bisher in § 101 verwendete Begriff des „Beteiligten“ wird hier durch den spezifischeren Begriff der oder des „Betroffenen“ ersetzt als derjenigen oder demjenigen, deren oder dessen Interessen durch die Maßnahmen beeinträchtigt worden sind. Die in den Nummern 1 bis 3 definierte Menge der Betroffenen orientiert sich an der Bestimmung des Begriffsumfangs der Beteiligten im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 StPO (geltende Fassung) durch das Bundesverfassungsgericht (a. a. O., Absatz Nr. 293 ff.).
4. Da die Benachrichtigung von Betroffenen, gegen die sich die Maßnahme nicht in erster Linie richtet, den Grundrechtseingriff bei den Zielpersonen und anderen Betroffenen noch vertiefen kann, sieht Absatz 8 Satz 4 vor, bei Vorliegen überwiegender schutzwürdiger Belange anderer Betroffener sowie bei ansonsten erforderlichen unverhältnismäßigen weiteren Ermittlungen auf die Benachrichtigung der in Satz 3 Nr. 2 und 3 genannten Betroffenen zu verzichten (vgl. auch BVerfG,

a. a. O., Absatz Nr. 297). Derartige schutzwürdige Belange der Zielpersonen oder anderer Betroffener können z. B. darin bestehen, dass die Mitteilung an Betroffene, es seien bestimmte Geschäftsräume überwacht worden, für den Inhaber oder die Inhaberin dieser Räume schwerwiegende geschäftsschädigende Konsequenzen haben könnte. Eine Benachrichtigung erscheint aber auch dann nicht sinnvoll, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungsmaßnahmen möglich wäre, da solche Ermittlungen unter Umständen einen tieferen Eingriff in Rechte des Betroffenen oder Dritter darstellen können als ein Absehen von der Benachrichtigung.

5. Absatz 8 Satz 5 sieht die Möglichkeit einer Zurückstellung vor, wie sie bisher bereits durch § 101 Abs. 1 Satz 1 StPO ermöglicht wird, wenn die Benachrichtigung den Untersuchungszweck oder Leben, Leib oder Freiheit einer Person oder bedeutende Vermögenswerte gefährden würde. Nicht bzw. nicht in vollem Umfang übernommen werden hiernach in die Zurückstellungsregelung die vom Bundesverfassungsgericht als zu weit reichend beanstandeten Zurückstellungsgründe der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit „sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten“ (vgl. § 101 Abs. 1 Satz 1; BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 301, 303). Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als Zurückstellungsgrund wird hingegen durch die ausdrückliche Bezeichnung der Rechtsgüter der Freiheit einer Person und der bedeutenden Vermögenswerte konkretisiert. Eine derartige Fassung erscheint auch angesichts der in den Absätzen 8 bis 10 vorgesehenen Verbesserung des Rechtsschutzes Betroffener unbedenklich (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 303 f., 314).

Zu § 100d Abs. 9 StPO

Die Vorschrift entspricht in Satz 1 der bisherigen Regelung für die akustische Wohnraumüberwachung in § 101 Abs. 1 Satz 2 StPO. In Anlehnung an die einschlägigen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Absatz Nr. 304 ff.) wird die Zurückstellung der Benachrichtigung in Satz 2 der Vorschrift einer fortdauernden gerichtlichen Kontrolle unterstellt. Satz 3 der Vorschrift stellt klar, dass über die Zustimmung der Zurückstellung der Benachrichtigung das Gericht entscheidet, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist und nicht das in der Hauptsache erkennende Gericht, weil dies, sofern der Angeklagte im Hauptsacheverfahren von der Maßnahme noch nicht benachrichtigt wurde, zu einer Beeinträchtigung seines Rechts auf Gehör führen könnte (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 308 ff.). Über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinausgehend ist in Satz 4 der Vorschrift vorgesehen, dass über die gerichtliche Zustimmung zu einer weiteren Zurückstellung der Benachrichtigung das Oberlandesgericht entscheidet, wenn die Benachrichtigung bereits um insgesamt 18 Monate zurückgestellt worden ist. Die vorgesehenen Verfahrensregeln sollen insgesamt eine möglichst zügige Benachrichtigung der Betroffenen gewährleisten. Im Einzelfall kann es daher geboten sein, dass die Staatsanwaltschaft die Überprüfung der Zurückstellung auch in kürzeren Abständen vornimmt.

Zu § 100d Abs. 10 StPO

Die Vorschrift sieht in Anlehnung an den bisherigen § 100d Abs. 6 StPO eine allgemeine Regelung des nachträglichen Rechtsschutzes für alle von einer akustischen Wohnraumüberwachung betroffenen Personen vor.

Die Wahrnehmung des Rechtsschutzes ist gemäß Satz 1 auf eine Frist von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Benachrichtigung des Rechtsschutz begehrenden Betroffenen beschränkt, um den Interessen anderer Betroffener an einer baldigen Vernichtung der erhobenen personenbezogenen Informationen, wie sie in Absatz 5 vorgesehen ist, Rechnung zu tragen. Aus demselben Grund kann gemäß Satz 3 der Vorschrift gegen die Entscheidung des nachträglichen Rechtsschutz gewährenden anordnenden Gerichts auch nur die sofortige Beschwerde erhoben werden.

Um eine einheitliche Entscheidung im Wege des nachträglichen Rechtsschutzes und in der Hauptsache zu gewährleisten, entscheidet gemäß Satz 4 der Vorschrift über den Antrag auf nachträglichen Rechtsschutz nach Erhebung der öffentlichen Klage das mit der Hauptsache befasste Gericht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung. In diesem Fall ist gegen die Entscheidung nicht das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft, sondern die Rechtsmittel der Berufung bzw. Revision gegen die Entscheidung in der Hauptsache. Hierdurch werden divergierende Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte in der Hauptsache und im nachträglichen Rechtsschutzverfahren vermieden.

Die Entscheidung des Hauptsachegerichts ist allerdings nur für den Fall vorgesehen, dass auch der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt bereits von der Durchführung der Maßnahme benachrichtigt wurde, da es andernfalls zu einer Verletzung seines rechtlichen Gehörs kommen kann (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 320). Ist der Angeklagte nicht benachrichtigt worden, entscheidet über den Antrag gemäß Satz 2 das Gericht, das die Maßnahme angeordnet hat.

Zu § 100e StPO

Die Vorschrift enthält eine Neuregelung der bisher von § 100e vorgesehenen Unterrichtung des Gesetzgebers über nach § 100c angeordnete Maßnahmen. Diese Unterrichtungspflicht beruht auf dem in Artikel 13 Abs. 6 GG verfassungsrechtlich verankerten Gebot der gesetzgeberischen Kontrolle der Normeffizienz. Aus Praktikabilitätsabwägungen wurde die bisherige Mitteilungsfrist von drei Monaten nach Beendigung einer Maßnahme durch eine anlassunabhängige kalenderjährliche Berichtspflicht ersetzt.

Absatz 2 der Vorschrift enthält einen Katalog detaillierter Kriterien, anhand derer die Verfahren, in denen es zu Anordnungen nach § 100c gekommen ist, auszuwerten sind und über die zu berichten ist. Die Liste der Kriterien orientiert sich an der Qualifizierung der Daten, die im Rahmen des von der Bundesregierung beim Max-Planck-Institut in Freiburg in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Praxis und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung erhoben werden. Sie ersetzt die bisher in § 100e Abs. 1 Satz 1 genannten wenig differenzierenden Kriterien und soll eine aussagefähige Fassung der Berichte gewährleisten und damit eine verantwortungsvolle Wahrnehmung der gesetzgeberischen Beobachtungspflicht ermöglichen.

Zu § 100f StPO

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 100c Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO. In Satz 1 wird klargestellt, dass die Vorschrift nur zu Maßnahmen außerhalb von Wohnungen berechtigt.

In Absatz 1 Nr. 1 wird die Formulierung „Lichtbilder und Bildaufzeichnungen“ lediglich redaktionell durch das Wort „Bildaufnahmen“ ersetzt. Die Ersetzung der Worte „des Täters“ in Absatz 1 Nr. 2, Absatz 1 letzter Halbsatz und Absatz 3 durch die Worte „eines Beschuldigten“ dient der redaktionellen Angleichung der Vorschrift an § 100c Abs. 3. Dasselbe gilt für die entsprechenden Formulierungen in den Absätzen 2 und 3. Inhaltlich entspricht Absatz 2 der bisherigen Vorschrift des § 100c Nr. 2 StPO. Der Begriff „Hilfsbeamten“ wurde in redaktioneller Anpassung an die in Artikel 3 Nr. 20 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004, BGBl. I S. 2198) vorgegebenen Änderungen durch den Begriff „Ermittlungspersonen“ ersetzt. Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 100c Abs. 2 Satz 1 bis 3 StPO. Absatz 4 der Vorschrift entspricht dem bisherigen § 100c Abs. 3 StPO und wird nur insofern klargestellt, als mit der bisherigen Formulierung nicht „Dritte“ im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz gemeint sind, sondern andere als in dem Verfahren, in dem die Anordnung ergeht, beschuldigte Personen. Absatz 5 der Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 100d Abs. 5 StPO, wobei die Verwendung der unter Einsatz technischer Mittel nach Absatz 2 Satz 1 erhobenen Informationen in anderen Strafverfahren nicht nur – wie bislang – zu Beweis Zwecken sondern auch als sog. Spurenansatz zugelassen wird (vgl. dazu auch die Hinweise zu § 100d Abs. 6 Nr. 1).

Zu Nummer 2 (§ 100i StPO)

Die Vorschrift wird in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 redaktionell angepasst, soweit sie auf den bisherigen § 100c Abs. 2 StPO verweist.

Zu Nummer 3 (§ 101 StPO)

Die Vorschrift wird in den Absätzen 1 und 4 redaktionell angepasst, soweit sie auf die bisherigen §§ 100c und 100d StPO verweist.

Zu Nummer 4 (§ 110e StPO)

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst, soweit sie auf den bisherigen § 100d StPO verweist.

Zu Nummer 5 (§ 477)

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst, soweit sie auf den bisherigen § 100c Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO verweist. Zugleich wird damit klargestellt, dass sich die zweckumwidmende Verwendung der aus einer Maßnahme nach § 100c erlangten Informationen ausschließlich nach dem neuen § 100d Abs. 6 und die zweckumwidmende Verwendung der aus Maßnahmen nach § 100f Abs. 2 erlangten Informationen in anderen Strafverfahren ausschließlich nach § 100f Abs. 5 bestimmt (vgl. zu der bisher streitigen Auslegung des § 477 Abs. 2 Satz 2 im Verhältnis zum bisherigen

§ 100d Abs. 5 Satz 2: Rudolphi/Wolter, a. a. O., § 100f Rn. 13).

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die vorgesehene Schaffung einer besonderen Kammer für die Anordnung von akustischen Wohnraumüberwachungen gemäß § 74 Abs. 4 GVG – neu – ist eine notwendige Konsequenz aus der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass das in der Hauptsache erkennende Gericht, wenn der Angeklagte von der Durchführung der Maßnahme nicht unterrichtet wurde, nicht über die Zurückstellung der Benachrichtigung oder Anträge anderer Betroffener auf nachträglichen Rechtsschutz entscheiden kann (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz Nr. 308 ff., 320). Da das erkennende Gericht nicht über Informationen verfügen darf, die dem Angeklagten nicht bekannt sind, weil er noch nicht benachrichtigt wurde, muss über die Anordnung der akustischen Wohnraumüberwachung, die Zurückstellung der Benachrichtigung und etwaige Anträge auf nachträglichen Rechtsschutz ein anderes als das in der Hauptsache erkennende Gericht entscheiden. Dies kann aber nur gewährleistet werden, wenn für derartige Entscheidungen generell die Zuständigkeit eines Spruchkörpers gegeben ist, der nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befasst ist, in denen es zur Anordnung einer akustischen Wohnraumüberwachung gekommen sein kann. Dieselben Erwägungen machen auch die Einrichtung eines besonderen Senats gemäß § 120 Abs. 4 GVG – neu – notwendig, soweit die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts betroffen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung IStGH-Gesetz)

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst, soweit sie auf den bisherigen § 100c StPO verweist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 Nr. 3 vorgesehenen Anpassung des § 101 StPO.

Zu Artikel 5 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Durch Artikel 6 wird eine grammatikalische Unrichtigkeit beseitigt, die sich durch die durch Artikel 3 Nr. 20 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004, BGBl. I S. 2198) vorgenommenen Änderungen ergeben hat.

Zu Artikel 6 (Einschränkung von Grundrechten)

Mit der Vorschrift wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG entsprochen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100c Abs. 1, § 100f Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:

a) In § 100c Abs. 1 sind die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „der Inhaber und Inhaberinnen, Bewohnerinnen und Bewohner“ zu ersetzen.

b) § 100f ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 sind die Wörter „außerhalb von Wohnungen“ sowie der abschließende Punkt zu streichen und die Wörter „und nicht in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen wird.“ anzufügen.

bb) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „außerhalb von Wohnungen“ durch die Wörter „außer in den Fällen des § 100c“ zu ersetzen.

Begründung

Die hohe Hürde des Artikels 13 Abs. 4 GG schützt den Träger des Grundrechts aus Artikel 13 GG. Dies ist der Beschuldigte, wenn es sich um seine Wohnung handelt. Besucher können sich demgegenüber nur auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung berufen (vgl. BVerfGE 109, 279 ff., Absatz Nr. 162). Demzufolge wurde bisher kein Anwendungsfall der Wohnraumüberwachung angenommen, wenn der Wohnungsinhaber mit dem Einsatz der technischen Mittel einverstanden ist (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, § 100c Rn. 12). Dieser Rechtszustand muss beibehalten werden. Um das sicherzustellen, wird der Begriff des Betroffenen entsprechend der Formulierung in § 100d Abs. 8 Satz 2 Nr. 3 StPO-E präzisiert.

Die Befugnisse des § 100f StPO-E standen in der bisherigen Fassung des § 100c StPO nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass sie nur außerhalb von Wohnungen ausgeübt werden dürfen. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt der Möglichkeit der Einwilligung der Bewohner hingegen keine Rechnung. Die Befugnis zur akustischen Überwachung ist so zu fassen, dass diejenigen Fälle, die wegen Zustimmung der Berechtigten aus § 100c StPO herausgefallen sind, von § 100f Abs. 2 StPO-E abgedeckt werden. Hinsichtlich der optischen Aufklärungsmaßnahmen, für die es bei der Wohnraumüberwachung keine Entsprechung gibt, soll § 100f Abs. 1 StPO-E in der Weise geändert werden, dass statt auf das Faktum „Wohnung“ auf den Eingriff in Artikel 13 GG abgestellt wird.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100c Abs. 1 Nr. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100c Abs. 1 Nr. 1 sind nach dem Wort „versucht“ die Wörter „oder durch eine Straftat vorbereitet“ einzufügen.

Begründung

Im Gegensatz zu der Regelung des § 100a StPO für die Überwachung der Telekommunikation soll nach dem Gesetzentwurf zu § 100c StPO die bloße Vorbereitung einer Anlasstat durch eine sonstige Straftat nicht für eine Anordnung der Maßnahme ausreichen.

Der Verzicht auf die Erfassung bloßer Vorbereitungen einer Anlasstat hat zur Folge, dass Beteiligungsversuche im Sinne des § 30 StGB nicht für die Begründung einer Wohnraumüberwachung herangezogen werden könnten (vgl. BGHSt 32, 10 <16>). Diese Einschränkung ist mit Rücksicht auf die völlig verschiedenen Reichweiten der Tatbestände der in § 100c Abs. 2 StPO-E bezeichneten Anlasstaten sachlich nicht gerechtfertigt. So wird etwa durch die Vorschrift des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG schon ein ernsthaftes Verhandeln über den Erwerb von zum gewinnbringenden Weiterverkauf bestimmten Betäubungsmitteln erfasst (vgl. BGH, NSZ-RR 2004, 183 m. w. N.) und damit in den Rang einer Anlasstat für eine Wohnraumüberwachung erhoben, während die verbindliche Verabredung eines Mordes gemäß § 30 Abs. 2 StGB i. V. m. § 211 StGB nicht geeignet wäre, einen Anlass für eine Wohnraumüberwachung zu bilden.

Diese Konsequenz wäre offensichtlich sinnwidrig. Gerade bei der Verabredung schwerster Verbrechen werden verdeckte Ermittlungsmaßnahmen in besonderer Weise benötigt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass – entgegen der Darstellung in der Entwurfsbegründung – der Karlsruher Kommentar (vgl. Nack im Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Aufl., § 100c Rn. 38) sehr wohl die bloße Vorbereitung einer Anlasstat für die Anordnung einer Wohnraumüberwachung nach aktueller Gesetzeslage ausreichen lässt. Die umzusetzende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (BVerfGE 109, 279 ff.) gibt keinen Anlass, von der bisherigen Rechtslage abzugehen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe b StPO), Artikel 4a – neu – (§ 129 Abs. 4 StGB)

a) In Artikel 1 Nr. 1 § 100c ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b sind dem Wort „Bildung“ die Wörter „Straftaten eines besonders schweren Falls der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4, und der“ voranzustellen und ist nach der Angabe „Alternative 1,“ das Wort „jeweils“ einzufügen.

bb) In Nummer 4 Buchstabe b ist das abschließende Komma zu streichen und sind die Wörter „sowie nach § 30b i. V. m. § 129 Abs. 4 des Strafgesetzbuches,“ anzufügen.

b) Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

„Artikel 4a
Änderung des Strafgesetzbuches

In § 129 Abs. 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.“

Begründung

§ 129 Abs. 4 StGB regelt besonders schwere Fälle der Bildung krimineller Vereinigungen, insbesondere die Strafbarkeit als Rädelsführer oder Hintermann solcher Vereinigungen. Aus rechtssystematischer Sicht ist es geboten, dass das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für einen besonders schweren Fall im Sinne von Absatz 4 der Vorschrift über dem Höchstmaß der Freiheitsstrafe liegt, mit dem die Erfüllung des Grundtatbestands sanktioniert wird. Die Obergrenze des Strafrahmens von über fünf Jahren Freiheitsstrafe ist auch im Hinblick auf andere im Strafgesetzbuch vorgesehene Qualifikationstatbestände angemessen. Zudem dient diese Änderung dem erheblichen kriminalpolitischen und kriminalistischen Bedürfnis, zur Bekämpfung von Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, insbesondere bei Ermittlungen gegen Hauptverantwortliche, Organisatoren, Finanziere und Drahtzieher, weiterhin die akustische Wohnraumüberwachung als Ermittlungsinstrument einzusetzen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/8651 S. 9). Diese Einschätzung wird auch vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in seinem Abschlussbericht vom 15. September 2004 zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung“ (vgl. S. 351 ff. <363>) geteilt.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Strafrahmens in § 129 Abs. 4 StGB eröffnet zugleich die dringend erforderliche Aufnahme des Straftatbestands in den Deliktskatalog des § 100c Abs. 2 StPO-E. Hintergrund der Regelung der akustischen Wohnraumüberwachung in der StPO war eine Verbesserung bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere bei der Ermittlung und Überführung der Hauptverantwortlichen, Organisatoren, Finanziere und Drahtzieher (vgl. Bundestagsdrucksache 13/8651 S. 9). Ausweislich des o. g. Abschlussberichts des Max-Planck-Instituts (S. 361 <363>), hat eine Auswertung der bisherigen Erfahrungen im Bereich der akustischen Wohnraumüberwachung ergeben, dass sich insbesondere auch im Bereich des § 129 Abs. 4 StGB Bezüge zu den als organisierte Kriminalität bezeichneten Strukturen erkennen lassen. Die Wohnraumüberwachung ist hier ein ermittlungstechnisch zwingend notwendiges Instrumentarium, um in die dort existierenden hoch konspirativen und professionalisierten Strukturen einzudringen.

Über den Straftatbestand des § 129 Abs. 4 StGB hinaus sind auch die Straftaten gemäß § 30b BtMG i. V. m. § 129 StGB in den Straftatenkatalog aufzunehmen, so-

weit besonders schwere Fälle der Bildung krimineller Vereinigungen gemäß § 129 Abs. 4 StGB betroffen sind. Auf Grund regelmäßig konspirativ und professionell agierender Tätergruppen ist die Wohnraumüberwachung insbesondere im BtM-Bereich geeignet, kriminelle Strukturen zu sprengen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c sind nach der Angabe „§ 152,“ die Wörter „gewerbs- oder bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln in den Fällen des § 152a Abs. 3,“ einzufügen.

Begründung

Es handelt sich hierbei um ein Delikt, das dem Bereich der organisierten Kriminalität zuzurechnen ist und vom Unrechtsgehalt der Geld- und Wertpapierfälschung vergleichbar ist. Mit einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren erfüllt die Vorschrift die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Aufnahme in den Anlasstatenkatalog entspricht der Gesetzessystematik, wonach gewerbs- und bandenmäßige Begehungsformen von Delikten in dem Katalog berücksichtigt werden sollen, da die Wohnraumüberwachung auf Grund des dortigen arbeitsteiligen, auf Dauer angelegten vernetzten und regelmäßig konspirativen Zusammenwirkens der Täter und Tätergruppen ein unverzichtbares Ermittlungsinstrument darstellt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c1 – neu – StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100c Abs. 2 Nr. 1 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c1 einzufügen:

„c1) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176 Abs. 1 bis 3, § 176a Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 176b, 177 Abs. 1 bis 4, §§ 178, 179, 184b Abs. 3,“

Begründung

Ergänzend zum Straftatenkatalog des § 100c Abs. 2 Nr. 1 StPO-E besteht auch bei schwerwiegenden Sexualdelikten ein Bedürfnis, Straftaten bzw. kriminelle Strukturen durch Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung aufzudecken und so zum wirksamen Opferschutz beizutragen. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum sie trotz ihres hohen Unrechtsgehalts keine Berücksichtigung im Straftatenkatalog gefunden haben. Sämtliche Delikte aus dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, die die vom Bundesverfassungsgericht geforderten erhöhten Strafrahmen erfüllen, sind in den Anlasstatenkatalog aufzunehmen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100c Abs. 2 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den abschließenden Straftatenkatalog in § 100c Abs. 2 StPO-E zu überprüfen und wenn notwendig, im erforderlichen Umfang z. B. hinsichtlich der Straftaten nach dem 28. Abschnitt des StGB zu ergänzen.

Begründung

Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung der akustischen Wohnraumüberwachung in die StPO vor allem eine Möglichkeit zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität schaffen. Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden bestehen zwischen den Strukturen der organisierten Kriminalität und des Terrorismus zum Teil engste Verknüpfungen. Dieser Umstand findet im abschließenden Straftatenkatalog des § 100c Abs. 2 StPO-E nicht ausreichend Berücksichtigung.

7. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100c Abs. 5 und 7 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 100c wie folgt zu ändern:

a) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Das Abhören ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung erste Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Davon unberührt bleibt die weitere Aufzeichnung durch technische Hilfsmittel. Ist eine Maßnahme nach Satz 1 unterbrochen, so ist unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der Aufzeichnungen und Fortführung der Maßnahme herbeizuführen. Soweit das Gericht eine Verwertbarkeit verneint, sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, Erkenntnisse über solche Äußerungen dürfen nicht verwertet werden. Die Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit ist für das weitere Verfahren bindend. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihre Löschung ist zu dokumentieren. § 100d Abs. 4 gilt entsprechend.“

b) Absatz 7 ist zu streichen.

Begründung

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll erreicht werden, dass die Durchführung der Wohnraumüberwachung in der Praxis auch weiterhin handhabbar bleibt.

Entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (BVerfGE 109, 279 ff., vgl. Absatz Nr. 151 ff.) ist bei Berührung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung die Abhörmaßnahme zu unterbrechen mit der Folge, dass die durchführenden Ermittlungsbeamten vom weiteren Gesprächsinhalt nicht mehr Kenntnis nehmen dürfen. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die technische Aufzeichnung des Gesprächs fort dauert und das anordnende Gericht – das unverzüglich von der Unterbrechung der Abhörmaßnahme zu unterrichten ist – diese Aufzeichnungen auf ihre Zulässigkeit prüft und über den Fortgang der Überwachungsmaßnahme entscheidet.

Der Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass auf Grund der Sichtung des Materials durch das anordnende Gericht (gegebenenfalls nach Niederschrift und Übersetzung der Gesprächsinhalte) der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nachhaltig sichergestellt wird, ohne dass die Ermittlungspersonen vor Ort unter extremem Zeitdruck derart weit reichende Entscheidungen auf unsicherer Tatsachengrundlage treffen müssen. Wäre in jedem Fall, in dem sich – gegebenenfalls kurzfristig – das Gespräch in den möglicherweise privaten Bereich

hinein entwickelt, auch eine Aufzeichnung nicht mehr zulässig, würde es annähernd hellseherische Fähigkeiten der Ermittlungsbeamten vor Ort erfordern zu entscheiden, wann die Fortsetzung der Überwachung wieder zulässig wäre. Der Vorzug der Neuformulierung liegt darin, dass einerseits die Abgrenzungsschwierigkeiten im Grenzbereich der privaten Lebensgestaltung und ein unerlaubter Wissensvorsprung der Ermittlungsbehörden vermieden werden, andererseits aber die entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts abhörfähigen Gesprächsinhalte nicht verloren gingen.

Diese Lösung steht nicht im Widerspruch zu der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei einem Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung die Überwachung abzubrechen und die Aufzeichnung zu vernichten ist. Das Bundesverfassungsgericht hat das Abhören des Gesprächs zum Zweck der Überprüfung zugelassen, ob eine Verletzung des Artikels 1 Abs. 1 GG zu befürchten ist. Diese „Sichtung“ sollte nach der Vorstellung des Bundesverfassungsgerichts allein die Ermittlungsperson vor Ort übernehmen. Die vom Bundesverfassungsgericht in Betracht gezogene Lösung ist indes nicht der einzig gangbare Weg. Der Gesetzgeber hat die Gestaltungsfreiheit, ein anderes Konzept zu entwickeln und umzusetzen, wenn dadurch ein ebenso wirksamer Grundrechtsschutz gewährleistet wird. Dies ist der Fall, wenn die Ermittlungsperson von der schwierigen Prüfung der Vereinbarkeit der Maßnahme mit Artikel 1 Abs. 1 GG entlastet und diese Aufgabe dem dazu berufenen Richter übertragen wird.

Soweit § 100c Abs. 7 Satz 2 StPO-E einer die Verwertbarkeit verneinende Entscheidung des anordnenden Gerichts Bindungswirkung für das weitere Verfahren zubilligt, greift die Vorschrift zu kurz. Auch dann, wenn das überprüfende Gericht die Zulässigkeit der Verwertung feststellt, ist eine Bindungswirkung für das erkennende Gericht vorzusehen. Eine effektive rechtliche Kontrolle der Wohnraumüberwachung durch das Rechtsmittel der Beschwerde zum Oberlandesgericht ist auch bei einer positiven Entscheidung des Gerichts möglich. Insoweit ist § 100c Abs. 5 Satz 4 StPO-E neu zu formulieren.

8. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100d Abs. 1 Satz 6, Abs. 9 Satz 4 StPO),**Artikel 2 Nr. 2** (§ 120 Abs. 4 Satz 2 GVG)

a) In Artikel 1 Nr. 1 ist § 100d wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist Satz 6 zu streichen.

bb) In Absatz 9 ist Satz 4 zu streichen.

b) In Artikel 2 Nr. 2 § 120 Abs. 4 Satz 2 sind die Wörter „sowie in den Fällen des § 100d Abs. 1 Satz 6 und § 100d Abs. 9 Satz 4 der Strafprozessordnung“ zu streichen.

Begründung

Eine Begründung für die Neuregelung in § 100d Abs. 1 Satz 6 StPO-E, wonach nach sechs Monaten das Oberlandesgericht über eine weitere Verlängerung der Maßnahme entscheiden muss, bietet der Gesetzentwurf nicht. Ausweislich des Abschlussberichts des Max-Planck-Instituts zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung“ (vgl. dort S. 358 ff.) kommen die Landgerichte ihrer Kontrollaufgabe zuverlässig nach.

Es besteht daher keine Notwendigkeit, regelmäßig nach sechs Monaten das Oberlandesgericht mit der Überprüfung der Wohnraumüberwachung zu befassen, zumal das Oberlandesgericht im Gegensatz zum Landgericht das in aller Regel umfangreiche Verfahren nicht kennt und eine völlige Neueinarbeitung erfolgen müsste. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 3. März 2004 (BVerfGE 109, 279 ff.) für eine entsprechende Regelung keine Notwendigkeit gesehen.

Über die Befassung mit einer wiederholten Verlängerung der Grundentscheidung hinaus sieht der Gesetzentwurf in § 100d Abs. 9 Satz 4 StPO-E vor, dass auch über die Frage der weiteren Zurückstellung einer Benachrichtigung der Betroffenen spätestens nach 18 Monaten – anstatt des anordnenden Gerichts – das Oberlandesgericht zu entscheiden hat. Ausweislich der Entwurfsbegründung soll hierdurch eine möglichst zügige Benachrichtigung der Betroffenen gewährleistet werden. Warum hierzu jedoch eine Beteiligung des Oberlandesgerichts erforderlich ist, erschließt sich nicht. Defizite bei der Überprüfung einer Zurückstellung der Benachrichtigung des Betroffenen durch die mit dem üblicherweise komplizierten Verfahren und der bisherigen Verfahrensentwicklung vertrauten Kammern der Landgerichte sind nicht erkennbar geworden.

Bei dem Vorschlag zu § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG-E handelt es sich um eine Folgeänderung.

9. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100d Abs. 4 Satz 2 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 1 § 100d Abs. 4 Satz 2 nach dem Wort „Anordnung“ die Wörter „nach § 100c Abs. 1 bis 3“ einzufügen sind.

Begründung

Nach § 100d Abs. 4 Satz 2 StPO-E ist die Maßnahme abzurechnen, sofern die Voraussetzungen ihrer Anordnung nicht mehr vorliegen. Eine Fortsetzung der Maßnahme ist dann nur auf Grund einer neuen richterlichen Anordnung möglich.

Zu den Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme gehört gemäß § 100c Abs. 4 Satz 1 StPO-E die auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu treffende Annahme, dass dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnende Äußerungen nicht erfasst werden. Kommt es während der Durchführung der Maßnahme zur Erfassung kernbereichsrelevanter Daten, so stellt sich die Frage, ob damit die ursprünglich getroffene Annahme hinfällig ist, was zur Folge hätte, dass eine Anordnungsvoraussetzung entfallen würde.

Dies könnte zu Abgrenzungsschwierigkeiten im Verhältnis zu § 100c Abs. 5 StPO-E führen. Danach ist die Maßnahme lediglich unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen erfasst werden, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen. Eine Fortsetzung der Maßnahme auf der Grundlage der ursprünglichen richterlichen Anordnung ist möglich, sobald die Gefahr der Erfassung kernbereichsrelevanter Daten nicht mehr besteht.

Es bleibt nach dem Entwurfswortlaut letztlich unklar, ob im Falle des Eingriffs in den Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung bloß eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Maßnahme erforderlich ist. Auch die Gesetzesbegründung liefert keine ausreichenden Anhaltspunkte. In der Einzelbegründung zu § 100d Abs. 4 StPO-E findet sich der Hinweis, dass ein Abbruch z. B. auch dann in Betracht kommen kann, wenn die Maßnahme zuvor bereits wiederholt unterbrochen werden musste, weil die Gefahr des Eingriffs in den Kernbereich privater Lebensgestaltung bestand und deshalb nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass es zu einem solchen Eingriff nicht kommen wird. Diese Formulierung lässt zwar den Umkehrschluss zu, dass der einmalige Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung grundsätzlich nur zu einer Unterbrechung, nicht aber zu einem Abbruch der Maßnahme führt. Zwingend ist dies allerdings nicht, da sich aus den bereits genannten Gründen auch die Ansicht vertreten lässt, dass bereits mit der erstmaligen Erfassung von kernbereichsrelevanten Gesprächen eine Anordnungsvoraussetzung entfallen kann und deshalb ein Abbruch der Maßnahme notwendig ist.

Mit dem zu prüfenden Änderungsvorschlag könnte klargestellt werden, dass ein Abbruch der Maßnahme zu erfolgen hat, wenn die Voraussetzungen des § 100c Abs. 1 bis 3 StPO-E entfallen sind.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stünde dem nicht entgegen. Der Grundrechtsschutz des Betroffenen ist bereits dadurch ausreichend gewahrt, dass bei Erfassung kernbereichsrelevanter Daten nicht nur ein Verwertungsverbot, sondern auch ein Lösungsgebot besteht.

10. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100d Abs. 5 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100d Abs. 5 Satz 1 ist das Wort „oder“ durch die Wörter „, für präventive Zwecke nach Absatz 6 Nr. 2 und“ zu ersetzen.

Begründung

Gemäß § 100d Abs. 6 Nr. 2 StPO-E ist die Verwendung von Daten unter bestimmten Voraussetzungen auch für präventive Zwecke zulässig. Eine Vernichtung von Daten hat deshalb zu unterbleiben, solange sie hierfür benötigt werden.

§ 100d Abs. 5 Satz 1 StPO-E sieht vor, dass die durch die Maßnahme erlangten Daten unverzüglich zu vernichten sind, wenn sie zur Strafverfolgung oder zur etwaigen gerichtlichen Überprüfung nicht mehr erforderlich sind. Bei der derzeitigen Formulierung muss die Vernichtung der Daten erfolgen, wenn sie für nur einen der beiden Zwecke nicht mehr benötigt werden. Dies widerspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wonach ein effektiver nachträglicher Rechtsschutz gewährleistet sein muss. Offensichtlich handelt es sich bei der gegenständlichen Formulierung um ein redaktionelles Versehen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100d Abs. 6 Satz 1, Nr. 1 und 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100d ist Absatz 6 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „Verwertbare personenbezogene“ durch das Wort „Personenbezogene“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 1 ist nach dem Wort „erlangten“ das Wort „verwertbaren“ einzufügen.
- c) In Nummer 3 ist nach dem Wort „Sind“ das Wort „verwertbare“ einzufügen.

Begründung

Der Entwurf macht richtigerweise grundsätzlich nur verwertbare Informationen für andere Zwecke zugänglich. Er geht aber zu weit, indem er dieses Prinzip auch auf die Nutzung der Informationen für Zwecke der Gefahrenabwehr festschreibt (§ 100d Abs. 6 Nr. 2 StPO-E). Das hätte gegebenenfalls zur Folge, dass

Informationen über einen bevorstehenden Anschlag von der Polizei ignoriert werden müssten, wenn sich die Wohnraumüberwachung aus irgendwelchen Gründen als rechtswidrig herausstellen sollte. Ein solches Ergebnis wäre wegen eines Verstoßes gegen die Menschenwürde selbst verfassungswidrig.

12. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100d Abs. 6 Nr. 1 und 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 § 100d Abs. 6 Nr. 1 und 2 sind jeweils die Wörter „nach diesem Gesetz“ durch die Angabe „nach § 100c“ zu ersetzen.

Begründung

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Bestimmungen nur Maßnahmen nach § 100c StPO-E umfassen. Dies entspricht auch der Gesetzesbegründung, wonach die Vorschrift des § 100d Abs. 6 StPO-E Regeln für die Weiterverwendung (Umwidmung) der durch eine akustische Wohnraumüberwachung erhobenen personenbezogenen Informationen enthält.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98 dezidierte Vorgaben zu den verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen an die einfachgesetzliche Ausgestaltung der akustischen Wohnraumüberwachung gemacht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hält sich eng an diese Vorgaben. Dass die Durchführung einer akustischen Wohnraumüberwachung in Zukunft für die Strafverfolgungsbehörden in der Regel mit einem erhöhten Aufwand verbunden sein wird, ist eine der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts angelegten Konsequenzen. Angesichts der ohnehin geringen Anzahl solcher Maßnahmen, die jährlich in Deutschland durchgeführt werden, ist dieser Mehraufwand für die Praxis aber auch leistbar, wenngleich dieser insbesondere mit einem wesentlich erhöhten Einsatz von Personal und den damit verbundenen Kosten einhergeht. Er dient der Wahrung der Unverletzlichkeit des obersten Wertes unserer Rechtsordnung, der Menschenwürde (BVerfGE 6, 32, 41, ständige Rechtsprechung). Da diese einer Abwägung mit öffentlichen Interessen schlechthin entzogen ist, verfügt der Gesetzgeber bei der Schaffung einfachgesetzlicher Vorkehrungen zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Menschenwürde nur über einen begrenzten Gestaltungsspielraum. Die in den Anträgen des Bundesrates angelegte Schmälerung dieses Schutzes begegnet daher weithin erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, die den erwarteten praktischen Nutzen der Regelungsvorschläge nicht aufzuwiegen vermögen.

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100c Abs. 1, § 100f Abs. 1 und 2 Satz 1 StPO-E)

Der Antrag sieht vor, den Geltungsbereich der §§ 100c, 100d StPO-E dergestalt zu beschränken, dass bei einem Einverständnis der Inhaber und Bewohner der zu überwachenden Wohnung die gerichtliche Anordnung der akustischen Wohnraumüberwachung nicht mehr erforderlich ist. In diesem Fall soll die Vorschrift des § 100f Abs. 2 StPO-E einschlägig sein. Der Antrag sieht daher vor, bei § 100f StPO-E die Konkretisierung des Anwendungsbereichs auf Maßnahmen „außerhalb von Wohnungen“ zu streichen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Antrag berücksichtigt nicht, dass die in den §§ 100c, 100d StPO-E zu regelnden Voraussetzungen für eine akustische Wohnraumüberwachung nach der gegenständlichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur dem durch Artikel 13 GG verbürgten Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung, sondern auch dem Schutz der Menschenwürde nach Artikel 1 Abs. 1 GG dienen. Dieser Schutz kann nicht nur Inhabern und Bewohnern der zu überwachenden Wohnung zustehen, sondern auch sonstigen Betroffenen, die sich in der Wohnung aufhalten und dort an kernbereichsrelevanter Kommunikation beteiligt sind. Der Schutz der Menschenwürde auch dieser Personen erfährt durch die Tatsache, dass sie sich in der Wohnung – wenn auch

einer anderen Person – befinden, eine besondere Ausprägung. Die notwendige Einbeziehung solcher Betroffener in den durch die §§ 100c, 100d StPO-E vermittelten Schutz ergibt sich auch daraus, dass nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts im gegenständlichen Urteil der unantastbare Kernbereich gerade durch die Anwesenheit nahestehender dritter Personen in der Wohnung konstituiert werden kann. § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO erlaubt daher bewusst bereits in der bisherigen Fassung nicht etwa Maßnahmen „ohne Wissen der Inhaber und Bewohner der überwachten Wohnung“, sondern Überwachungsmaßnahmen „ohne Wissen des Betroffenen“, stellt also eine verfahrensrechtliche Grundrechtssicherung für alle Betroffenen dar. Eine Durchführung der Maßnahme lediglich aufgrund des Einverständnisses der Inhaber und Bewohner der Wohnung käme einer Disposition dieser Personen über Grundrechtspositionen Dritter gleich. Das ist verfassungsrechtlich sehr problematisch. Für eine derartige Auffassung finden sich in der einschlägigen Literatur keine belastbaren Fundstellen (Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, § 100c Rn. 12 und Nack in: Karlsruher Kommentar, StPO, 5. Aufl. 2003, § 100c Rn. 16 beziehen sich ohne weitere Begründung auf Publikationen aus der Zeit vor Inkrafttreten des § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO, die sich mit dem Einsatz technischer Mittel nach § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO beim Anbringen einer „Diebesfalle“ beschäftigen).

In Rechtsprechung und Literatur ist vielmehr anerkannt, dass die Regelung des § 100f StPO-E (= § 100c Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO) auf Maßnahmen außerhalb von Wohnungen beschränkt ist (vgl. Schäfer in: Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl. 2004, § 100c Rn. 40; Nack a. a. O. § 100c Rn. 37; Rudolphi in: Systematischer Kommentar, StPO, 23. Aufl. 2001, § 100c Rn. 11c, 12; vgl. auch Bundestagsdrucksache 12/989 S. 39, 58). Der Gesetzentwurf dient insoweit lediglich der Klarstellung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100c Abs. 1 Nr. 1 StPO-E)

Der Antrag sieht vor, für die Anordnung einer akustischen Wohnraumüberwachung den Verdacht einer Straftat, durch die eine Anlasstat vorbereitet wird, ausreichen zu lassen. Dadurch sollen insbesondere Fälle des § 30 StGB (versuchte Beteiligung an einem Verbrechen) erfasst werden.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in der durch den Antrag vorgesehenen Form nicht zu.

Die Vorbereitung einer Anlasstat durch eine nicht im Katalog enthaltene Straftat wurde – anders als bei § 100a StPO – bewusst nicht als Anordnungsvoraussetzung in den Entwurfstext aufgenommen. Vorbereitende Straftaten sind nicht per se solche, die das Bundesverfassungsgericht im gegenständlichen Urteil als besonders schwer im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 GG charakterisiert, noch sind sie bestimmt im Sinne dieser Vorschrift.

Erwägenswert erscheint allenfalls die Aufnahme des Regelungsgehalts des § 30 StGB in die Anordnungsvoraussetzungen, begrenzt auf den Versuch der Beteiligung an Anlasstaten nach § 100c Abs. 2 StPO-E. Die Bundesregierung wird dies im Laufe der parlamentarischen Beratungen prüfen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe b StPO-E) und
Artikel 4a (§ 129 Abs. 4 StGB-E)

Der Antrag sieht eine Strafrahmenerhöhung bei § 129 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 4 StGB vor, um diese Straftat (Rädelsführerschaft in einer kriminellen Vereinigung) als Anlasstat für die Anordnung der Wohnraumüberwachung zu erhalten.

Die vorgeschlagene Strafrahmenerhöhung will systematische Unstimmigkeiten des § 129 StGB beheben. Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, dass eine derartige Strafrahmenerhöhung der generell restriktiven Ausrichtung des gegenständlichen Urteils kaum Rechnung tragen dürfte.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c StPO-E)

Der Antrag sieht vor, die gewerbs- oder bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln in den Fällen des § 152a Abs. 3 StGB in den Anlaskatalog aufzunehmen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Aufnahme des § 152a Abs. 3 StGB in den Straftatenkatalog des § 100c StPO hatte der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines 35. StrÄndG gefordert (Bundestagsdrucksache 15/1720 S. 12). Die Bundesregierung hatte diesen Vorschlag in ihrer Gegenäußerung (Bundestagsdrucksache 15/1720 S. 13) mit der Begründung abgelehnt, dass ein konkretes Bedürfnis für den Vorschlag nicht dargelegt wurde. Die Sachlage hat sich seitdem nicht geändert. Auch das inzwischen vorliegende Gutachten des Max-Planck-Instituts Freiburg zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung“ zeigt anhand der geringen Relevanz rechtsphänomenologisch vergleichbarer Straftatbestände (z. B. Geldfälschung nach § 146 StGB) kein Bedürfnis für eine entsprechende Erweiterung auf.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c StPO-E)

Der Antrag sieht die Aufnahme der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, § 176a Abs. 1 bis 3 und 5, der §§ 176b, 177 Abs. 1 bis 4, §§ 178, 179, 184b Abs. 3 StGB in den Anlaskatalog vor.

Die Bundesregierung hält eine Aufnahme von § 184b Abs. 3 StGB (gewerbs- oder bandenmäßige Verbreitung von Kinderpornografie) für erwägenswert. Hinsichtlich der im Vorschlag des Bundesrates im Übrigen genannten Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung weist die Bundesregierung darauf hin, dass es sich bei diesen Delikten um Straftaten handelt, die typischerweise von Einzeltätern begangen werden, die akustische

Wohnraumüberwachung aber in erster Linie zur Aufklärung von Kriminalitätsstrukturen eingesetzt werden soll. Die Bundesregierung wird im Laufe der parlamentarischen Beratungen prüfen, ob sich gleichwohl ein unabweisbares rechtstatsächliches Bedürfnis für die Aufnahme dieser Delikte feststellen lässt.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100c Abs. 2 StPO-E)

Die Prüfbitte des Bundesrates bezieht sich auf die Frage, ob in den Anlaskatalog des § 100c Abs. 2 StPO-E Straftaten nach dem 28. Abschnitt des StGB aufgenommen werden sollten.

Die Bundesregierung kommt nach Prüfung des Vorschlags zu dem Ergebnis, dass eine Aufnahme der genannten Straftatbestände in den Anlaskatalog nicht angezeigt ist.

Die Aufnahme gemeingefährlicher Straftaten in den Anlaskatalog wurde bereits im bisherigen Gesetzgebungsverfahren eingehend geprüft, ein rechtstatsächliches Bedürfnis hierfür war aber nicht erkennbar und ergibt sich auch nicht aus dem oben genannten Gutachten des Max-Planck-Instituts. Bei Straftaten mit terroristischem Hintergrund werden in aller Regel auch andere Straftatbestände erfüllt sein, wie etwa die Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a oder Kapitaldelikte nach den §§ 211, 212 StGB, die bereits die Anordnung der akustischen Wohnraumüberwachung erlauben.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100c Abs. 5 und 7 StPO-E)

Der Antrag sieht vor, im Falle einer wegen Gefährdung des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung notwendigen Unterbrechung des Abhörens und Aufzeichnens ein weiteres Aufzeichnen zunächst zuzulassen und unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der Aufzeichnungen und Fortführung der Maßnahme herbeizuführen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine weitere Aufzeichnung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Die bisherige Fassung von § 100c Abs. 5 StPO-E trägt den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. In der Entscheidung vom 3. März 2004 wird in Absatz 152 ausgeführt: „Sollte im Rahmen einer Wohnraumüberwachung eine Situation eintreten, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist, muss die Überwachung abgebrochen werden.“

Dies lässt für die vorgeschlagene Regelung, wonach in jedem Fall zunächst eine Aufzeichnung erfolgen soll, deren Verwertbarkeit später vom Gericht zu überprüfen ist, keinen Raum. Die gesetzliche Regelung ist vielmehr sehr strikt zu halten, um den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nachzukommen.

Der Antrag differenziert ferner nicht zwischen Unterbrechung und Abbruch der Maßnahme und enthält dementsprechend keine Regelung zur Fortsetzung der Überwachung. Das heißt, bei einem Eingriff in den Kernbereich wäre für die Fortsetzung der Überwachung eine neuerliche Anordnung notwendig. Das erscheint unpraktikabel.

Soweit der Antrag eine Bindungswirkung der die Verwertbarkeit bejahenden Entscheidung des anordnenden Gerichts vorsieht, wird verkannt, dass die Frage der Verwertbarkeit von Beweismitteln stets vom erkennenden Gericht zu beurteilen ist und nur ausnahmsweise bei Verletzung des Kernbereichs diese Frage der Beurteilung durch das erkennende Gericht entzogen ist, um den Eingriff nicht noch zu vertiefen.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100d Abs. 1 Satz 6 und Abs. 9 Satz 4 StPO-E),
Artikel 2 Nr. 2 (§ 120 Abs. 4 Satz 2 GVG-E)

Der Antrag sieht eine Streichung der Befassung des Oberlandesgerichts bei Verlängerungen der Dauer einer akustischen Wohnraumüberwachung und der Dauer der Zurückstellung einer Benachrichtigung der Betroffenen vor.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der akustischen Wohnraumüberwachung um eine Ermittlungsmaßnahme handelt, bei der im Hinblick auf die Gefährdung der Menschenwürde intensiv in Rechte Betroffener eingegriffen wird, erscheint eine zusätzliche Kontrolle durch das Oberlandesgericht im Sinne effektiven Grundrechtsschutzes angezeigt.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100d Abs. 4 Satz 2 StPO-E)

Die Prüfbitte bezieht sich auf die Frage, ob ein Abbruch der Maßnahme lediglich bei einem Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen nach § 100c Abs. 1 bis 3 StPO-E angezeigt ist oder auch bei einem Wegfall der Prognose nach § 100c Abs. 4 StPO-E in Betracht kommen kann. Der Gesetzentwurf führe insoweit zu Abgrenzungsschwierigkeiten zur Unterbrechung des Abhörens und Aufzeichnens nach § 100c Abs. 5 StPO-E.

Die Bundesregierung kommt nach Prüfung des Vorschlags zu dem Ergebnis, dass eine Änderung des Entwurfs nicht angezeigt ist.

Die negative Kernbereichsprognose nach § 100c Abs. 4 StPO-E gehört zu den verfassungsrechtlich gebotenen Anordnungsvoraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung. Es stellt einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar, dass bei einem Wegfall von Anordnungsvoraussetzungen die Maßnahme abzubrechen ist. Für den Wegfall der negativen Kernbereichsprognose kann nichts anderes gelten.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeiten der Unterbrechung des Abhörens und Aufzeichnens (§ 100c Abs. 5 StPO-E) einerseits und des Abbruchs der Maßnahme (§ 100d Abs. 4 Satz 2 StPO-E) andererseits stehen zueinander in einem in sich stimmigen Ergänzungsverhältnis, das keine besonderen Abgrenzungsschwierigkeiten aufwirft. Zielrichtung der Unterbrechung des Abhörens und Aufzeichnens ist es, bei einer Gefährdungslage für den Kernbereich einem Eingriff in diesen – sei es durch Abhören oder Aufzeichnen – vorzubeugen. Insofern ist die Argumentation der Prüfbitte, der

Grundrechtsschutz des Betroffenen sei bereits dadurch ausreichend gewahrt, dass bei Erfassung kernbereichs-

relevanter Daten nicht nur ein Verwertungsverbot, sondern ein Lösungsgebot bestehe, nicht stichhaltig, da diese Konsequenz nicht weit genug reicht.

Ein Abbruch der Maßnahme kommt hingegen beim Eintritt einer derartigen Gefährdungslage nicht ohne weiteres in Betracht, da diese nicht per se geeignet sein muss, die negative Kernbereichsprognose zu erschüttern. Die bei der Anordnung in Erwägung gezogenen tatsächlichen Anhaltspunkte können weiterhin – auch bei der Entscheidung über die Fortsetzung des Abhörens und Aufzeichnens – die erforderliche negative Kernbereichsprognose stützen. Auch der Zeitablauf kann einen tatsächlichen Anhaltspunkt darstellen, der in Verbindung mit kriminalistischem Erfahrungswissen die Fortsetzung des Abhörens und Aufzeichnens begründen kann.

Unterbrechung und Abbruch spiegeln mithin den Unterschied zwischen einer eingetretenen und einer prognostizierten Kernbereichsgefährdung wieder. Eine eingetretene Kernbereichsgefährdung ist daher allein weder eine notwendige noch eine hinreichende Bedingung für die Prognose einer künftigen Kernbereichsverletzung und führt daher nach der Konzeption des Gesetzentwurfs grundsätzlich „nur“ zu einer Unterbrechung.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100d Abs. 5 Satz 1 StPO-E)

Der Antrag sieht vor, in § 100d Abs. 5 Satz 1 StPO-E das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen und eine Zurückstellung der Vernichtung zuzulassen, wenn die erlangten Daten für präventive Zwecke nach § 100d Abs. 6 Nr. 2 StPO-E erforderlich sind.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, soweit das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt werden soll. Im Übrigen lehnt die Bundesregierung den Vorschlag ab.

Bei der Verwendung des Wortes „oder“ statt „und“ handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Die Zurückstellung der Löschung soll dann nicht mehr möglich sein, wenn die erlangten Daten weder zu Zwecken der Strafverfolgung noch für eine etwaige gerichtliche Überprüfung nach § 100d Abs. 10 StPO-E erforderlich sind.

Die Aufnahme einer Zurückstellungsregelung für präventive Zwecke ist nicht notwendig. Sofern die erlangten Daten eine Relevanz für die Gefahrenabwehr haben und deshalb an die Gefahrenabwehrbehörde übermittelt wurden, richtet sich die dortige Aufbewahrung nach den für die Gefahrenabwehrbehörde geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Strafverfolgungsbehörde hat die Daten nach der Übermittlung zu löschen, soweit sie für Zwecke der Strafverfolgung und des nachträglichen Rechtsschutzes nicht mehr erforderlich sind. Den Strafverfolgungsbehörden kann auch nicht die Verantwortung auferlegt werden, die Relevanz der Daten für etwaige zukünftige präventive Zwecke zu beurteilen. Dies würde im Ergebnis darauf hinauslaufen, die Vernichtungsregelungen nach Absatz 5 zu unterminieren, da die Strafverfolgungsbehörde bei einem potenziellen präventiven Verwen-

dungszweck im Zweifel die Daten aufbewahren würde. Sofern im Einzelfall eine Lebensgefahr oder dringende Gefahr für Leib oder Freiheit einer Person oder bedeutende Vermögenswerte besteht und daher eine Verwendung der erlangten Daten zur Gefahrenabwehr zulässig ist (§ 100d Abs. 6 Nr. 2 StPO-E), begründet dies regelmäßig die Möglichkeit der Zurückstellung der Vernichtung wegen der Erforderlichkeit der Daten zur Strafverfolgung, da solche konkreten Gefahrensituationen stets bereits begangene Straftaten umfassen oder sich in ihnen realisieren können.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100d Abs. 6 Nr. 1 und 3 StPO-E)

Der Antrag sieht vor, die in § 100d Abs. 6 Nr. 2 StPO-E geregelte Weiterverwendung von erlangten Daten zu Zwecken der Gefahrenabwehr nicht von der Verwertbarkeit dieser Daten abhängig zu machen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in der gegebenen Fassung nicht zu.

Das Bundesverfassungsgericht führt im gegenständlichen Urteil aus, dass die durch eine Verletzung des Kernbereichs erlangten Daten in keiner Weise ver-

wendet werden dürfen. Dies gilt folglich auch für die Nutzung zu präventiven Zwecken. Es ist allgemein anerkannt, dass auch zur Gefahrenabwehr nicht in die Menschenwürde Betroffener eingriffen werden darf. Erwägenswert erscheint hingegen, die Verwendung erlangter Daten zu Zwecken der Gefahrenabwehr in solchen Fällen zuzulassen, in denen aus anderen Gründen als der Verletzung des Kernbereichs ein Verwertungsverbot besteht (z. B. bei Verwertungsverboten aufgrund der Regelung zum Schutz von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen in § 100c Abs. 6 StPO-E). Die Bundesregierung wird dies im Laufe der parlamentarischen Beratungen prüfen.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100d Abs. 6 Nr. 1 und 2 StPO-E)

Der Antrag sieht vor, die in § 100d Abs. 6 Nr. 1 und 2 StPO-E vorgesehenen Verwendungsregeln dahin gehend zu konkretisieren, dass sie nur für Daten gelten, die nach § 100c StPO-E erlangt worden sind, und nicht für solche, die durch andere Ermittlungsmaßnahmen nach der Strafprozessordnung erlangt worden sind.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

